

N I E D E R S C H R I F T

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 21. März 2013 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

G e m e i n d e r a t s s i t z u n g .

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnner Franz
Stadtrat Baumer Karl
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat DI(FH) Andreas Anthofer, MSc.

Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnner Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Lukas Alfred
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

25 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Verifikatoren für die heutige Sitzung werden Gemeinderat Horst Pimeshofer, Vizebürgermeister Franz Gstättnner, Stadtrat Arnd Meißl und die Gemeinderäte Franz Rosenblattl und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Herr Andreas Sonnleitner und Frau Andrea Hausleber-Schrittwieser ihr Gemeinderatsmandat mit 31.12.2012 zurückgelegt haben.

Daraufhin nimmt Bürgermeister die Angelobung von Herrn Andreas Kadlec und Herrn DI(FH) Andreas Anthofer, MSc. nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Andreas Kadlec und Herrn DI(FH) Andreas Anthofer, MSc. versprechen mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 16.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Beantwortung Anfragen der GR-Sitzung vom 17.12.2012

Anfrage GR Thonhauser: Geschwindigkeitsbeschränkung Kreisverkehr Lendl

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass diesbezüglich bei der BH Bruck/Mürzzuschlag angefragt wurde und von dort die Auskunft erteilt worden sei, dass der entsprechende Bereich von DI Schupfer von der Baubezirksleitung Bruck/Mürzzuschlag verkehrstechnisch begutachtet worden sei und nicht die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung daraus folge, da der Kreisverkehr vorangekündigt werde.

Anfrage SR Meißl: Asylwerber Ziegenburg

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass er mit dem zuständigen Mitarbeiter des Landes Kontakt aufgenommen und dieser mitgeteilt habe, dass kurzfristig die vereinbarte Höchstzahl von 35 Personen um 12 Personen überzogen wurde, es sich aber um Familien mit Kindern handle und daraus keine Probleme entstanden seien. Der Bürgermeister berichtet, dass wiederum vereinbart worden sei, dass es keine Nachbelegung gäbe, bis die vereinbarte Summe erreicht werde.

Er habe am 11.03. nochmals nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass derzeit noch 40 Personen im Bereich der Ziegenburg untergebracht seien, diese aber Zug um Zug verlegt würden, sodass bis Ende des Monats nur mehr 35 Personen in der Ziegenburg wohnen würden.

Anfrage SR Meißl: Kosten Sanierung Wohnstraße Wiener Straße - Überziehung

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass dieses Thema im Fachausschuss für Stadtplanung besprochen worden sei. Es habe keine Baukostenüberschreitung gegeben, da gegenüber den vorgegebenen Rahmen nichts überzogen worden sei. Die Budgetansätze seien in den Jahren 2010, 2011 und 2012 geplant gewesen und

in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen die geplanten Ansätze eingehalten worden. Arbeiten wie Aufgrabungen, Elektroarbeiten, Ausgaben für Bäume, Metallarbeiten u.ä. wurden im Stadtrat beschlossen, wobei alle Budgetansätze eingehalten worden seien. Die Behauptung, dass eine gravierende Überschreitung des Projektes stattgefunden hätte, sei falsch.

Parkhaus

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich über Möglichkeiten der Absicherung der bestehenden Regenrinnen im Parkhaus sowie der Möglichkeit, die bestehenden Kanten bei den Auf- und Abfahrtsrampen farblich zu kennzeichnen, um diese besser sichtbar zu machen.

Bürgermeister DI Rudischer dankt für den Hinweis und erklärt, dass man sich die Situation ansehen und gegebenenfalls bald in Angriff nehmen werde.

Hundesteuer

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, dass in einer Aussendung der Gemeinde zwei Fristen mit unterschiedlichen Vorgaben gestanden seien, wobei für den Bürger der Inhalt der Information sehr schwer nachvollziehbar gewesen sei.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er spontan keine Antwort über den Inhalt des Schreibens geben könnte, erklärt jedoch, dass man so bürgerfreundlich und kundenorientiert vorgehen werde, dass geringfügige Überschreitungen des Abgabetermines nicht geahndet würden.

Stadtwald - Au

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf den Umstand, dass es windbedingt regelmäßig im Bereich des Forstes in der Au zu Umstürzen von Bäumen komme. Dieser Umstand habe sich nach Rodung des Nachbarwaldes massiv vermehrt. Er erkundigt sich, ob von der Gemeinde eine Stellungnahme vor Erteilung der Fällungsbewilligung an den Nachbarn eingeholt worden sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass seiner Kenntnis nach die Gemeinde als Nachbar keine Parteistellung habe und es an der Forstbehörde liege, ob gefällt werden dürfe oder nicht.

Litfasssäulen

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach Möglichkeiten zu verhindern, dass die gute Einrichtung der Litfasssäulen für die Ankündigung von Veranstaltungen von Mürzer Vereinen in Mürzzuschlag durch wildes Plakatieren anderer Veranstalter ohne Genehmigung unterlaufen werde und bringt das Beispiel von

Gloggnitz, welche den Hinweis an den Ankündigungseinrichtungen angebracht hätten, dass Zuwiderhandelnde zur Anzeige gebracht würden.

Bürgermeister DI Rudischer bedankt sich für den Hinweis.

Verkehrssituation Bereich Hofer/Lidl

Gemeinderat Thomas Gstättnner erkundigt sich, ob es schon ein Ergebnis für das Verkehrsproblem für querende Fußgänger im Bereich Hofer/Lidl in der Grazer Straße gäbe.

Bürgermeister DI Rudischer berichtet, dass er dazu nichts berichten könne und erklärt, dass die Baubezirksleitung bei Genehmigung von Fußgängerübergängen generell sehr zurückhaltend sei.

Ehem. Gebäude Wintersportmuseum

Gemeinderat Lukas stellt die Anfrage nach der weiteren Nutzung des alten Gebäudes des Wintersportmuseums.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass leider noch keine Lösung gefunden worden sei. Der Bauzustand sei schlecht, der Denkmalschutz zu beachten. Es hänge eng mit einer endgültigen Lösung des Depots für das Wintersportmuseum zusammen, da teilweise noch Material in diesem Gebäude gelagert sei. Schlussendlich werde das Haus einmal abgebrochen werden, wobei dazu auch die Genehmigung des Denkmalamtes notwendig sei.

Spielgeräte am Stadtplatz

Gemeinderat Lappat erkundigt sich, ob die Aufstellung von Spielgeräten im Bereich des Stadtplatzes noch immer aktuell sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dies nach wie vor geplant sei, jedoch der Standort gut zu überlegen sei, um nicht anderen Aktivitäten im Wege zu stehen.

Zusammenleben in Vielfalt

Gemeinderätin Bauernhofer erkundigt sich, welche Aktionen im Zusammenhang mit dem Projekt „Zusammenleben in Vielfalt“ bis jetzt durchgeführt, wer daran beteiligt bzw. wie viele es waren und wie viele davon mit Ausländern zusammengehängt seien.

Gemeinderätin Ing. Haghofer antwortet, dass darüber schon im Fachausschuss für Soziales berichtet worden sei. Es würden Deutschkurse in der Volksschule Hönigsberg angeboten, welche alle 2 Wochen stattfinden und sehr gut

angenommen würden. Die Willkommensmappe in Zusammenarbeit mit der Handelsakademie sei im Entstehen und über das Jugendzentrum ein Generationenprojekt in Ausarbeitung.

Bürgermeister DI Rudischer ergänzt, dass bei der Mürzer Messe ein Stand als Information eingerichtet worden sei. Das wirkungsvollste Projekt sei der Deutschkurs. Er habe sich selbst davon überzeugt und sei sehr beeindruckt gewesen.

Vizebürgermeister Juricek ergänzt, dass die Teilnehmer an den Deutschkursen in Graz zu einer entsprechenden anerkannten Prüfung antreten könnten.

Ehem. Sparmarkt Wiener Straße

Stadtrat Meißl erkundigt sich, ob für den ehemaligen Sparmarkt in der Wiener Straße, welcher zum Verkauf stünde, seitens der Gemeinde schon Gespräche gegeben habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Wirtschaftskoordinator Königshofer bereits Kontakt gehabt habe, aber auch mit Unternehmen, welche einen neuen Standort suchen, Kontakt aufgenommen worden sei. Den Anbotspreis wisse er jetzt nicht genau.

Verbindungsstraße Kirchengasse/Toni Schruf-Gasse

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich nach Möglichkeiten, die tatsächliche Geschwindigkeit in der verbreiterten Verbindungsstraße zwischen der Kirchengasse und der Toni Schruf-Gasse im Bereich des sogenannten „Jaklinplatzes“ eventuell durch Anbringen von Bodenschwellen zu reduzieren.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass, sobald es die Witterung zulasse, der Gehweg für die Fußgänger markiert würde.

Gemeinderat DI Thonhauser stellt die Zusatzfrage, wie die Ausfahrt in diesem Bereich durch die Toni Schruf-Gasse über den Kaplanplatz durch die Fußgängerzone hintangehalten werden könnte.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass hier schon Maßnahmen besprochen worden seien, jedoch nicht alle Autofahrer von einem vorschriftsgemäßen Fahren überzeugt werden könnten.

Standort Eislaufplatz

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich unter Bezugnahme auf die bereits geführten Diskussionen, ob als idealer Standort für einen Eislaufplatz nicht der Stadtplatz dienen könnte.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass aus seiner Sicht die Nichtexistenz eines Eislaufplatzes in Mürzzuschlag durch jene in Hönigsberg wie auch in Langenwang fast kompensiert würde. Leider habe der geplante Standort im Bereich des Sportzentrums nicht funktioniert. Man sei auf der Suche nach Alternativen, beispielsweise im Bereich des Tennisplatzes in der Au, da es dort auch Flutlicht gäbe. Der Stadtplatz wäre eine Möglichkeit, aber einerseits zu aufwändig, andererseits würden dem Handel über längere Zeit auch die Parkplätze genommen werden. Aus all diesen Überlegungen habe man diese Idee nicht weiter verfolgt.

Stadtrat Meißl erkundigt sich in diesem Zusammenhang über die angelaufenen Kosten der Banden und der Container.

Bürgermeister DI Rudischer gibt die Kosten mit ungefähr EUR 80.000,-- an.

Ende der Fragestunde: 16.27 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegen vier Dringlichkeitsanträge vor. Vorerst sei darüber abzustimmen, ob diese in die Tagesordnung aufgenommen würden.

Er stellt sohin den ersten Antrag, den Punkt

Auflassung Fußgänger-Eisenbahnkreuzung km 114,330 - Edlach

als Punkt 10) auf die Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Sodann verliest der Bürgermeister den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN, betreffend „Erzielung der Geschlechtergerechtigkeit im Straßenbild von Mürzzuschlag“ (Beilage 1).

Bürgermeister DI Rudischer erklärt zur Geschäftsordnung den Zusatzantrag zu stellen, diesen Dringlichkeitsantrag dem Fachausschuss für Stadtplanung zur Vorberatung zuzuweisen.

Einstimmiger Beschluss.

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den KPÖ-ProMz-Gemeinderäten, betreffend „Informationsmangel der nicht im Stadtrat vertretenen Fraktionen“ (Beilage 2).

Nach eingehender Beratung, an der sich die Redner Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser beteiligen, wird der Antrag von der KPÖ auf Grundlage der Erklärung des Bürgermeisters, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen GR-Sitzung zur Beratung zu setzen, zurückgezogen.

Einstimmiger Beschluss.

Den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von den KPÖ-Gemeinderäten betreffend „Zusammenlegung FA Jugend mit dem FA Frauen, Familie und Gesundheit“ (Beilage 3) wird von Bürgermeister DI Rudischer verlesen.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Bürgermeister DI Rudischer und DI Richard Thonhauser.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag als Punkt 11) auf die Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012
- Pkt. 2 Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen des Gemeinderates
- Pkt. 3 Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung
 - a) Sozialhilfeverband Mürzzuschlag
 - b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag
 - c) Standesamtsverband Mürzzuschlag
 - d) Staatsbürgerschaftsverband Mürzzuschlag
- Pkt. 4 Rechnungsabschluss 2012
 - a) Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführung
 - b) Rechnungsergebnis einschließlich Vermögensrechnung
- Pkt. 5 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
Planbilanz für das Geschäftsjahr 2013/2014
- Pkt. 6 GB Stadtplanung
 - a) Dienstbarkeiten - Grundstücksübernahmen SBT neu
 - b) Löschung einer Dienstbarkeit
 - c) Jagdrevier Scheibe - Gesamtabschussvergabe
- Pkt. 7 GB Bürgerservice
Subventionen an Vereine
- Pkt. 8 Innere Verwaltung - Einmalzahlung 2013 - Gemeindebedienstete
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokolle
- Pkt. 10 Auflassung Fußgänger-Eisenbahnkreuzung km 114,330 - Edlach
- Pkt. 11 Dringlichkeitsantrag - Zusammenlegung FA für Jugend mit dem FA für Frauen, Familie und Gesundheit

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2012

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 17. Dezember 2012 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Punkt 2) Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen des Gemeinderates

Bürgermeister DI Rudischer bringt dem Gemeinderat die Eingabe der Fraktion der SPÖ (Beilage 4) für Umbesetzungen in den diversen Fachausschüssen zur Kenntnis und beantragt, über diese Wahlvorschläge in offener Abstimmung abzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

- Mitglied: Bgm. DI Karl Rudischer (statt Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (statt Markus Scheikl)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Stadtplanung:

- Mitglied: GR Silke Jaklin-Perklitsch (statt Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (statt GR Silke Jaklin-Perklitsch)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Umwelt und Forst:

- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer, MSc (statt Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Soziales:

- Mitglied: GR Andreas Kadlec (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR DI(FI) Andreas Anthofer, MSc. (statt Andreas Sonnleitner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Frauen, Familie und Gesundheit:

- Mitglied: GR Ing. Ursula Haghofer (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Amthofer, MSc. (statt GR Ing. Ursula Haghofer)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

- Mitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer, MSc. (statt Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (statt Andreas Sonnleitner)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

- Mitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (statt Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer MSc. (statt Markus Scheikl)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

- Mitglied: GR Andreas Kadlec (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Mitglied: GR Horst Pimeshofer (statt Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Robert Steinacher (statt Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer MSc (statt GR Horst Pimeshofer)

Einstimmiger Beschluss.

Fachausschuss für Sport:

- Mitglied: GR Christian Haagen (statt Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (statt GR Christian Haagen)

Einstimmiger Beschluss.

Prüfungsausschuss:

- Mitglied: GR Robert Steinacher (statt Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (statt Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR Marion Pretterhofer (statt GR Robert Steinacher)

Einstimmiger Beschluss.

Schriftführer:

GR Mag. Werner Gamsjäger (statt Markus Scheikl)

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung

a) Sozialhilfeverband Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes durch den Bürgermeister.

Siehe Beilage 5 a).

Einstimmiger Beschluss.

b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes durch den Bürgermeister.

Siehe Beilage 5 b).

Einstimmiger Beschluss.

c) Standesamtsverband Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes durch den Bürgermeister.

Siehe Beilage 5 c).

Einstimmiger Beschluss.

d) Staatsbürgerschaftsverband Mürzzuschlag

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes durch den Bürgermeister.

Siehe Beilage 5 d).

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 4) Rechnungsabschluss 2012

a) Außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss.

b) Rechnungsergebnis einschließlich Vermögensrechnung

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer gibt eine Übersicht über die Entwicklung des Haushaltsjahres 2012, wobei im ordentlichen Haushalt einnahmenseitig ein Mehr von 2,1 % an Ertragsanteilen und um 3,6 % an gemeindeeigenen Steuern gegenüber den Planwerten erreicht worden seien. Ausgabenseitig sei bei den Personalkosten um 2,78 % weniger, beim Schuldendienst um 1,25 % weniger, bei den Verbrauchsgütern um 9,9 % weniger sowie bei den laufenden Transferzahlungen an das Land und den Sozialhilfeverband um 1,75 % weniger als geplant ausgegeben worden.

So konnten außerplanmäßige Rücklagenzuführungen gemäß dem vorangegangenen TO-Punkt in der Gesamthöhe von EUR 843.125,47 vor Abschluss der Bücher getätigt werden.

Im außerordentlichen Haushalt wurden von insgesamt 9 Vorhaben 4 Vorhaben abgeschlossen. Die restlichen 5 Vorhaben würden im laufenden Haushaltsjahr 2013 weiter geführt. Es seien dies Straßenbau, Radwege, ÖKO-Light und ein Wasser- und Kanalprojekt.

Das Finanzierungsergebnis (Maastricht-Ergebnis) würde mit einem Überschuss von EUR 1,976.224,13 ausgewiesen. Gemäß dem vom KDZ entwickelten „Finanz-Quick-Test“ würde der Rechnungsabschluss 2012 die Schulnote 2,6 gegenüber dem Voranschlag 2012 mit Note 3,3 bewertet werden.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Manfred Rinnhofer, Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, Franz Rosenblattl, Silke Jaklin-Perklitsch und DI Richard Thonhauser.

Gemeinderat DI Thonhauser verliest den Prüfungsbericht vom 19.03.2013 (Beilage 7 a).

Der Finanzreferent verliest sodann den Amtsvortrag (Beilage 7 b) sowie den Referentenbericht samt Antrag (Beilage 7 c).

Der Antrag wird mit 21 zu 4 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

Punkt 5) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH

(Ref. Vizebürgermeister Manfred Juricek)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Manfred Juricek, Alfred Lukas, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Der Antrag wird mit 23 zu 2 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Gemeinderäte Franz Rosenblattl und Franz Eisinger.

Punkt 6) GB Stadtplanung

a) Dienstbarkeiten – Grundstücksübernahmen SBT neu

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Manfred Rinnhofer, DI Karl Rudischer und Christian Haagen.

Auf Grundlage der Debattenbeiträge erklärt Bürgermeister DI Rudischer den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung zu setzen.

b) Löschung einer Dienstbarkeit

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

c) Jagdrevier Scheibe – Gesamtabschussvergabe

(Ref. Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch)

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 11).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Manfred Rinnhofer und Silke Jaklin-Perklitsch.

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch stellt den Zusatzantrag, einen Zusatzpunkt in den Abschussvertrag wie folgt einzufügen:

„4.9 Bei der Jagdfläche handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, welches eine ausgewiesene Mountainbikestrecke beinhaltet und von Wanderern benutzt wird. Diese Freizeitaktivitäten sind in den hiezu festgelegten Zeiten für die „Öffnung des Waldes“ zu akzeptieren.“

Die Referentin stellt sohin den Antrag laut Referentenbericht (Beilage 11) und Zusatzantrag.

Der Antrag wird mit 21 zu 4 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

Punkt 7) GB Bürgerservice – Subventionen an Vereine

(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 12).

Gemeinderäte Horst Pimeshofer und DI Richard Thonhauser verlassen vor der Abstimmung wegen Befangenheit um 18.08 Uhr den Sitzungssaal.

Sohin stellt Gemeinderat Gerald Vielgut den Antrag laut Referentenbericht (Beilage 12).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Die Gemeinderäte Horst Pimeshofer und DI Richard Thonhauser kehren um 18.09 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

Punkt 8) Innere Verwaltung – Einmalzahlung 2013 – Gemeindebedienstete
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 9) Prüfungsausschuss – Sitzungsprotokolle

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung drei Prüfungen durch den Ausschuss erfolgt seien.

Er verliest den Inhalt der Niederschriften vom 21.01.2013 (Beilage 14 a), vom 26.02.2013 (Beilage 14 b) und vom 19.03.2013 (Beilage 14 c).

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 10) Auflassung Fußgänger-Eisenbahnkreuzung km 114,330 – Edlach
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 11) Dringlichkeitsantrag betreffend „Zusammenlegung FA für Jugend mit dem FA für Frauen, Familie und Gesundheit“

Bürgermeister DI Rudischer bringt den von der KPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag (Beilage 2) dem Gemeinderat kurz zur Kenntnis.

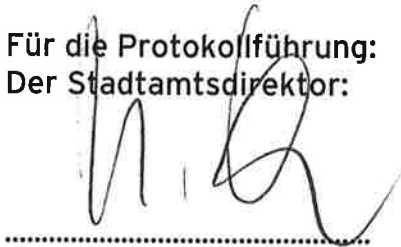
An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl Christian Haagen, DI Richard Thonhauser, Marion Pretterhofer, Alfred Lukas, Manfred Juricek und Karl Baumer.

Der Antrag wird mit 10 Für- zu 15 Gegenstimmen abgelehnt.

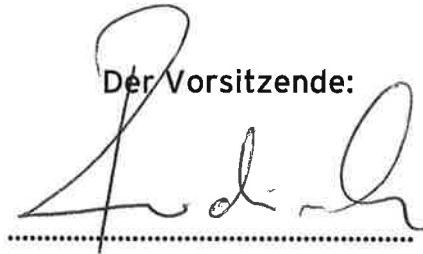
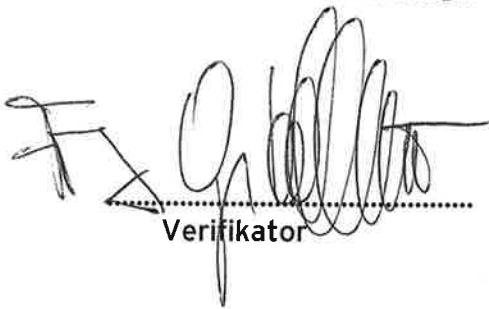
Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnr, Gemeinderäte Alfred Lukas, Thomas Gstättnr, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 18.30 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtamtsdirektor:



Der Vorsitzende:

Verifikator



Verifikator



Verifikator



Verifikator



Verifikator

DIE GRÜNEN **MÜRZZUSCHLAG**

Dringlichkeitsantrag der Grünen Mürzzuschlag eingebracht gemäß
§ 34 Abs. 1 b) und § 54 Abs 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung für die
Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 21.3.2013 von Gemeinderat
DI Richard Thonhauser:

Begründung:

Nach Durchsicht aller öffentlichen Straßen- und Plätze muss festgestellt werden, dass
derzeit (im Jahr 2013) keine einzige öffentliche Straße, Platz oder Park nach einer
Frau benannt ist.

Das widerspricht entschieden dem Gleichstellungsaspekt und der
Geschlechtergerechtigkeit.

Um ein Beispiel aufzuzeigen findet sich der DEUTSCHE Politiker Otto von
Bismarck in einem Straßennamen wieder. Bismarck war ein erbitterter Gegner des
Parlamentarismus. Bürgerliche und egalitäre Vorstellungen der Demokratie lehnte
Bismarck ab.

Hingegen sucht frau/man nach der in Mürzzuschlag geborenen international
anerkannten Nobelpreisträgerin (für Literatur im Jahr 2004) ELFRIEDE JELINEK
auf den Straßen-, Platz- oder Parkschildern von Mürzzuschlag vergeblich. Jelinek
setzt sich für die unterprivilegierten Schichten ein und versucht, das Bewusstsein der
Benachteiligten zu verändern, und ihnen die Augen zu öffnen für jene
Manipulationen, denen sie stets ausgesetzt sind. Insbesondere die Unterdrückung der
Frau in unserer Gesellschaft betrachtet sie als Teil dieses großen Zusammenhangs.

Antrag:

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes wird folgender Antrag zum **Beschluss**
vorgelegt:

Die Grünen stellen den Antrag zur.

- *Erstellung eines Konzeptes, nach dem die Neu- und Umbenennung von Straßen, Plätzen und Parkanlagen in Mürzzuschlag insbesondere nach dem Gleichstellungsaspekt erfolgen soll.*

Die Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen- und Plätzen in Mürzzuschlag soll in Zukunft nach diesem Konzept erfolgen.

- *Der Forderung nach Erzielung der Geschlechtergerechtigkeit im Straßenbild von Mürzzuschlag.*

Mürzzuschlag, den 21. März 2013



Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
eingebracht von den

KPÖ-ProMz -Gemeinderäten

Franz Rosenblattl, Franz Eisinger

*Die, nicht im Stadtrat vertretenen Fraktionen, werden über die gefassten
Beschlüsse des Stadtrates informiert.*

Begründung:

Im Stadtrat werden immer mehr Beschlüsse gefasst. Die Fraktionen, die im Stadtrat nicht vertreten sind, haben dadurch einen großen Informationsmangel. Dieser Umstand ist nicht nur demokratiepolitisch höchst bedenklich sondern schafft zwei Kategorien von Gemeinderäten. Wissende, mit Zugang zu den Ergebnissen des Stadtrates, und Unwissende ohne jede Information über gefasste Entscheidungen. Obwohl jeder Gemeinderat mit gleich viel Stimmen aus der Bevölkerung den Auftrag zur Gemeinderatstätigkeit erhalten hat sind die Voraussetzungen nicht gleich. Daher ergeht der Appell an die KollegInnen des Gemeinderates diese Ungleichheit durch die Annahme dieses Antrages zu beenden.

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
eingebracht von den

KPÖ Gemeinderäten Franz Rosenblattl und Franz Eisinger

Der Fachausschuss „Jugend“ wird mit dem Fachausschuss „Frauen, Familie und Gesundheit“ zusammengelegt.

Begründung:

Die Sitzungsfrequenz des Fachausschusses Frauen Familie und Gesundheit, mit 2 Sitzungen jährlich ist gering und würde eine Fusion mit dem Fachausschuss Jugend Zeitaufwandsmäßig, Inhaltlich und natürlich auch Finanziell rechtfertigen. Diese „Einsparung“ könnte auch vor der Bevölkerung als „Einsparungssignal“ positiv vertreten werden.

Fraktion Sozialdemokratischer Gemeinderäte

Betrifft: Änderungen in Fachausschüssen bzw. Verwaltungsausschuss
des Gemeinderates und Schriftführer

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Gemeinderäte beantragt folgende personelle Neubesetzung in Ausschüssen des Gemeinderates für die restliche Funktionsperiode durch Wahl durchzuführen:

Verwaltungsausschuss Mürzzuschlag Agentur:

- Mitglied: Bgm. DI Karl Rudischer (anstelle von Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle von Markus Scheikl)

Fachausschuss für Stadtplanung:

- Mitglied: GR Silke Jaklin-Perklitsch (anstelle von Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle von GR Silke Jaklin-Perklitsch)

Fachausschuss für Umwelt und Forst:

- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer, MSc (anstelle von Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (anstelle von Andrea Hausleber-Schrittwieser)

Fachausschuss für Soziales:

- Mitglied: GR Andreas Kadlec (anstelle von Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR DI(FI) Andreas Anthofer, MSc. (anstelle v. Andreas Sonnleitner)

Fachausschuss für Frauen, Familie und Gesundheit:

- Mitglied: GR Ing. Ursula Haghofer (anstelle von Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer, MSc. (anstelle v. GR Ing. Ursula Haghofer)

Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:

- Mitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer, MSc. (anstelle von Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle von Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (anstelle von Andreas Sonnleitner)

Fachausschuss für Kulturangelegenheiten:

- Mitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle von Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer MSc. (anstelle von Markus Scheikl)

Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:

- Mitglied: GR Andreas Kadlec (anstelle von Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Mitglied: GR Horst Pimeshofer (anstelle von Andreas Sonnleitner)
- Ersatzmitglied: GR Robert Steinacher (anstelle von Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR DI(FH) Andreas Anthofer MSc (anstelle v. GR Horst Pimeshofer)

Fachausschuss für Sport:

- Mitglied: GR Christian Haagen (anstelle von Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Andreas Kadlec (anstelle von GR Christian Haagen)

Prüfungsausschuss:

- Mitglied: GR Robert Steinacher (anstelle von Markus Scheikl)
- Ersatzmitglied: GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle v. Andrea Hausleber-Schrittwieser)
- Ersatzmitglied: GR Marion Pretterhofer (anstelle von GR Robert Steinacher)

Weiters teilen wir mit, dass als **Schriftführer**

GR Mag. Werner Gamsjäger (anstelle von Markus Scheikl)

fungieren wird.

Die unterzeichneten Gemeinderäte:

Handwritten signatures of the council members:

Haagen, K. Baumer, Kadlec
Andreas Kadlec, GR Robert Steinacher
Usula Hausleber, GR Mag. Werner Gamsjäger
Marion Pretterhofer, Usula Hausleber

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung
a) Sozialhilfeverband Mürzzuschlag

Sach- und Rechtslage

Gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes 3 Vertreter bzw. deren Ersatzvertreter zu entsenden, wobei sich das Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl nach dem d'hondtschen Verfahren ergibt.

Demnach fällt das Vorschlagsrecht der Vertreter und deren Ersatzmitglieder der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zu.

Nach dem Ausscheiden von Gemeinderätin Andrea Hausleber-Schrittwieser hat die Fraktion der SPÖ mit Nominierungsvorschlag vom 19.03.2013 vorgeschlagen,

Herrn Andreas KADLEC

als Ersatzmitglied zu nominieren.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung
b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag

Sach- und Rechtslage

Gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag 3 Vertreter bzw. deren Ersatzvertreter zu entsenden, wobei sich das Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl nach dem d´hondtschen Verfahren ergibt.

Demnach fällt das Vorschlagsrecht der Vertreter und deren Ersatzmitglieder der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel Mürzzuschlag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zu.

Nach dem Ausscheiden von Gemeinderätin Andrea Hausleber-Schrittwieser hat die Fraktion der SPÖ mit Nominierungsvorschlag vom 19.03.2013 vorgeschlagen,

Herrn Andreas KADLEC

als Ersatzmitglied zu nominieren.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung
c) Standesamtsverband Mürzzuschlag

Sach- und Rechtslage

Gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Standesamtsverbandes Mürzzuschlag 3 Vertreter bzw. deren Ersatzvertreter zu entsenden, wobei sich das Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl nach dem d´hondtschen Verfahren ergibt.

Demnach fällt das Vorschlagsrecht der Vertreter und deren Ersatzmitglieder der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Standesamtsverbandes Mürzzuschlag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zu.

Nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Andreas Sonnleitner hat die Fraktion der SPÖ mit Nominierungsvorschlag vom 19.03.2013 vorgeschlagen,

Herrn Robert STEINACHER

als Ersatzmitglied zu nominieren.

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 3) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Verbandsversammlung
d) Staatsbürgerschaftsverband Mürzzuschlag

Sach- und Rechtslage

Gemäß Gemeindeverbandsorganisationsgesetz sind von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Staatsbürgerschaftsverbandes Mürzzuschlag 3 Vertreter bzw. deren Ersatzvertreter zu entsenden, wobei sich das Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der letzten Gemeinderatswahl nach dem d'hondtschen Verfahren ergibt.

Demnach fällt das Vorschlagsrecht der Vertreter und deren Ersatzmitglieder der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in die Verbandsversammlung des Staatsbürgerschaftsverbandes Mürzzuschlag der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei zu.

Nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Andreas Sonnleitner hat die Fraktion der SPÖ mit Nominierungsvorschlag vom 19.03.2013 vorgeschlagen,

Herrn Robert STEINACHER

als Ersatzmitglied zu nominieren.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 a) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Finanzstadtrat Karl BAUMER

Betrifft: Rechnungsabschluss 2012 - außerplanmäßige Ausgaben durch Rücklagenzuführungen

Sachverhalt

Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2012 eröffnete sich die Möglichkeit, folgende außerplanmäßigen Rücklagenbewegungen durchzuführen:

- 1) Erneuerungsrücklage „Parksystem“: Diese Rücklage wurde gemäß Rechnungsabschluss 2010 zur Finanzierung der notwendigen Erneuerung der Parkautomaten und des Schranken- bzw. Kassensystems im Parkhaus neu gebildet und gemäß Rechnungsabschluss 2010 und 2011 in Gesamthöhe von EUR 116.500 dotiert. Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2012 wurde dieser Rücklage ein weiterer Betrag von EUR 90.000 zugeführt. Auf dieser Rücklage wird gemäß Rechnungsabschluss 2012 ein Stand von EUR 207.711,82 ausgewiesen.
- 2) Sonderrücklage „Schadensfälle und Forderungsausfälle“: Es entspricht dem Prinzip der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“, rechtzeitig für mögliche eintretende Zahlungsausfälle Dritter Vorsorge zu treffen. Um dieser Forderung zu entsprechen, wurde bereits vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2011 diese Rücklage neu gebildet und ihr ein Betrag von EUR 90.000 zugeführt. Vor Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres 2012 wurden dieser Rücklage weitere EUR 130.000 zugeführt. Diese Rücklage weist gemäß Rechnungsabschluss 2012 einen Stand von EUR 220.665,25 auf.
- 3) Gemäß Rechnungsabschluss 2011 wurden der „Erhaltungsrücklage Infrastruktur“ EUR 407.337,13 zugeführt. Vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2012 wurde diese Rücklage mit einem weiteren, außerplanmäßigen Betrag in Höhe von EUR 223.125,47 dotiert. (Der ausgewiesene Endstand per 31.12.2013 beträgt EUR 652.924,24).
- 4) Vor Abschluss der Bücher wurden der so genannten „Baurücklage“ ein außerplanmäßiger Betrag in Höhe von EUR 400.000 zugeführt. Diese Rücklage dient primär der Finanzierung von Wohnraum schaffenden Projekten.

Rechtslage

Bei den genannten Rücklagenzuführungen handelt es sich um außerplanmäßige interne Ausgaben, die nicht an Dritte, sondern zur Dotierung der eigenen Rücklagen geleistet werden.

Finanzielle Auswirkung

Durch die im Sachverhalt beschriebene Rücklagenbewegung wurden Ausgaben zu Gunsten eigener Rücklagen getätigt und damit der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2012 hergestellt.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 15.03.2013 diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne dieses Referentenberichtes die genannten Rücklagenzuführungen, die vor Abschluss der Konten des Haushaltsjahres 2012 vorgenommen wurden, zu genehmigen.



A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9
www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Hannes M. Weinzierl
E-Mail: hannesm.weinzierl@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 - 29
Telefax: 03852 / 2555 - 81

Mürzzuschlag, am 19.03.2013

Betrifft: Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2012
Prüfung gem. § 86, Gemeindeordnung 1967
durch den vom Gemeinderat bestellten Prüfungsausschuss

Prüfungsbericht

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 19.03.2013 wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 beraten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen daher an den Gemeinderat den Antrag den Rechnungslegern, also dem Bürgermeister und dem Gemeindekassier (dem Finanzreferenten) mit Beschluss die Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

[Handwritten signatures of the members of the audit committee:]
R. Traubauer
Lorenz Franz
Gisela Horvath
Ulrich Kopf



Stadtamt mürzzuschlag



A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9
www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft

Bearbeiter: Andreas Sonnleitner

E-Mail: hannesm.weinzierl@mzz.at

Telefon: 03852 / 2555 - 28

Telefax: 03852 / 2555 - 81

Mürzzuschlag, am 21.03.2013

Gegenstand: Rechnungsabschluss 2012

Amtsvortrag

Der im Geschäftsbereich Finanzen für das Haushaltsjahr 2012 erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses einschließlich Beilagen und Vermögensrechnung wurde vom Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 15.03.2013 beraten.

Der Prüfungsausschuss des Gemeinderates führte am 19.03.2013 die gesetzlich vorgesehene Prüfung über den vollständig vorliegenden Entwurf zum Rechnungsabschluss durch.

Der Gemeindeordnung 1967 und der Gemeindehaushaltsordnung 1977 entsprechend, wurde der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 zwei Wochen hindurch, vom 07.03.2013 bis 21.03.2013 im Geschäftsbereich Finanzen aufgelegt und an den Amtstafeln in Mürzzuschlag und Hönigsberg kundgemacht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem in den Rechnungsabschlussentwurf 2012 Einsicht genommen und kein schriftlicher Einwand erhoben.

Der Bereichsleiter:

(hannes m. weinzierl)

Ergeht an:

Bürgermeister DI. Karl Rudischer
Finanzreferent Karl Baumer
Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
BH Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 b) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Rechnungsabschluss 2012 -
Rechnungsergebnis einschließlich Vermögensrechnung

Sachverhalt

Der gemäß Par. 88 Gemeindeordnung 1967 fristgerecht erstellte Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2012 umfasst

1. den Kassenabschluss
2. die Haushaltsrechnung und
3. die Vermögensrechnung.

1. Kassenabschluss:

Gesamteinnahmen einschl. anfängl. Kassenbestand	EUR	36.948.231,17
abzüglich Gesamtausgaben	EUR	37.355.191,93

ergibt den schließlichen Kassenbestand:	EUR	MINUS - 406.960,76

2. Haushaltsrechnung:

Diese umfasst

2.1. den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt

und schließt mit folgendem Soll-Ergebnis:

ordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	0,00
außerordentlicher Haushalt	Sollüberschuss	EUR	45.938,02

2.2. die voranschlagsunwirksame Gebarung:

Summe der nicht abgewickelten Verwahrgelder:	EUR	382.937,50
Summe der nicht erhaltenen Verwahrgelder:	EUR	97.669,72
Summe der offenen Vorschüsse:	EUR	259.765,56

3. Vermögensrechnung:

Die Vermögensrechnung umfasst alle Ansätze des Haushaltes.

a) Reinvermögen zu Beginn des Haushaltsjahres:	EUR 47.498.795,65
b) Reinvermögen am Ende des Haushaltsjahres:	EUR 47.878.801,10
Vermögenszugang (b minus a)	EUR 380.005,45
	=====

Rechtslage

Gemäß § 88, Absatz 1 der Gemeindeordnung 1967 ist aufgrund der abgeschlossenen Kassa und der Buchhaltung der Rechnungsabschluss des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erstellen. Gem. § 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung haben die Rechnungsleger (der Bürgermeister und der Finanzreferent) den Rechnungsabschluss samt Anlagen spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ausschussempfehlungen

Der vorliegende Rechnungsabschluss für 2012 wurde in der Finanzausschusssitzung vom 15.03.2013 ausführlich und eingehend beraten. Der Fachausschuss für Finanzen fasste den Beschluss, dem Gemeinderat zu empfehlen, den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses 2012 zum Beschluss zu erheben.

Anlässlich der Kassen- und Rechnungsprüfung vom 19.03.2013 stellten die Mitglieder des Prüfungsausschusses den Antrag, den Rechnungslegern gemäß Par. 89 (4) der Gemeindeordnung durch Beschluss des Gemeinderates die Entlastung zu erteilen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden höflich ersucht,

- 1. einen Beschluss zur Genehmigung des gemäß § 88 Gemeindeordnung erstellten Rechnungsabschlusses 2012 zu fassen und*
- 2. den Rechnungslegern, das sind der Bürgermeister und der Finanzreferent, die Entlastung zu erteilen.*

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2013.

Referent: Vizebürgermeister Manfred Juricek

Betrifft: Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H.
für das Geschäftsjahr 2013/14

Sachverhalt

1.) Allgemeines

Der Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.03.2013 mit der Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 befasst und hat einstimmig beschlossen, die Einbringung zur Beschlussfassung im Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung am 21.03.2012 zu empfehlen.

Der Gepflogenheit entsprechend setzt sich die Planbilanz aus vier Nachweisen zusammen und zwar:

- dem Plan über die beabsichtigte Mittelaufbringung,
- dem Plan über die notwendige Mittelverwendung,
- dem Nachweis über Schuldenstand, Zinsendienst und Tilgung sowie über geplante Darlehens-neuaufnahmen und
- dem Investitions- und Instandhaltungsplan.

2.) Erläuterungen zur Planbilanz

Die Planbilanz weist eine Mittelaufbringung in Höhe von rund 16,189 Mio. € (Vj. 16,988 Mio. €) aus, die Mittelverwendung stellt sich in derselben Höhe dar; die Planbilanz ist daher ausgeglichen erstellt.

Alle angesetzten Positionen sind der bisherigen Praxis entsprechend unter Einbeziehung der Ziffern des bereits genehmigten Jahresabschlusses 2011/2012 und einer Vorschau auf den Abschluss des mit 31.03.2013 endenden Geschäftsjahres 2012/2013 auf das neue Geschäftsjahr hochgerechnet bzw. an die neuen Ziele angepasst und vorgeschätzt.

MITTELVERWENDUNG:

Die Mittelverwendung ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend angesetzt und deckt alle laufenden Personal- und Betriebsaufwendungen des Geschäftsjahres ab.

Darüber hinaus ist es auch heuer das Ziel des Unternehmens, durch sinnvolle Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen die Position am Markt zu stärken und damit Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze und Kaufkraft in der Stadt zu halten.

INVESTITIONEN:

Die geplante Gesamtinvestitionssumme beträgt rund 2.205 Mio. €. Mit den Investitionsvorhaben wird sowohl die Absicherung und Modernisierung der Versorgungsbereiche, aber auch der nachhaltige Bestand des Unternehmens sichergestellt. Die Aufteilung auf die einzelnen Betriebssparten ergibt wie folgt:

stromMÜRZ	1.007.150,00€
wärmeMÜRZ	689.910,00€
kabelnetMÜRZ	220.000,00€
redzacMÜRZ	7.100,00€
e-techMÜRZ	41.400,00€
serviceCENTER	4.500,00€
bestattungMÜRZ	27.000,00€
friedhofMÜRZ	51.900,00€
Spartenübergreifende Anlagen und Beteiligungen	116.700,00 €
Wirtschaftspark, Gründerzentrum, Gesundheitszentrum	39.750,00 €

Im Strombereich sind die wesentlichen Projekte die Erneuerung des Trinkwasserkraftwerkes 1. Phase, der zweite Teil des Projektes Erneuerung Stromnetz sowie die anteiligen Projektierungs- und Prüfungskosten für das Kraftwerk Fröschnitz. Im Wärmebereich liegt der Fokus in der Optimierung der Hydraulik (Optimierung des Wirkungsgrades) und in Abhängigkeit mit den Straßensanierungsprojekten die Erneuerung der Hauptleitung in der Grazer Straße. Im Bereich kabelnet werden die notwendigen technischen Adaptierungen und updates vorgenommen. Im Verwaltungsgebäude sind Alarm- und Telefonanlage am Ende Ihrer technischen Nutzungsdauer. Die übrigen Investitionen betreffen den notwendigen Ersatz von Fahrzeugen, Büroausstattung und technischen Einrichtungen. Bei der Bestattung sind die Erneuerung der Tonanlage und diverse Hilfsmittel im Versorgungsbereich vorgesehen.

INSTANDHALTUNGEN:

Die Aufrechterhaltung des Betriebes, die Versorgungssicherheit und die technische Abnutzung der Einrichtungen erfordern einen voraussichtlichen Instandhaltungsbedarf von 1.212 € Mio und setzen sich wie folgt zusammen:

stromMÜRZ	499.140,00€
wärmeMÜRZ	281.550,00€
kabelnetMÜRZ	133.700,00€
redzacMÜRZ	17.550,00€
serviceCENTER	6.950,00€
e-techMÜRZ	47.000,00€
bestattungMÜRZ	34.600,00€
Gemeinsame Anlagen u. Verwaltung	127.800,00€
Wirtschaftspark und Gründerzentrum	63.500,00€

Bei den Instandhaltungsarbeiten sind vor allem die baulichen und maschinellen Instandhaltungen der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen wesentliche Positionen zur Aufrechterhaltung der unterbrechungsfreien Versorgung. In den übrigen Aufwendungen sind vor allem die Kosten für Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betriebsnotwendigen Einrichtungen und Gebäude enthalten, insbesondere die Wartungsverträge für die technischen Einrichtungen.

MITTELAUFBRINGUNG:

Die Aufbringung der Mittel erfolgt in erster Linie über Umsätze der Betriebssparten am regionalen Markt. Aufgrund der allgemeinen Entwicklung in der Stadt, am Energiemarkt und der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Netztarife) ist in den Versorgungsbereichen mit stagnierenden Umsätzen zu rechnen. Im Bereich sind die internen Strukturen so zu gestalten, dass in den Folgejahren ein offensiver Marktzugang möglich, im kommenden Jahr steht Ergebniskonsolidierung vor Umsatzzuwachs.

Im Verkaufsgeschäft setzen wir verstärkt auf Zuwachs im Möbelbereich. Im Bereich kabelnet kann trotz massivem Wettbewerb das Niveau gehalten werden. In Summe ergibt dieser einen Gesamterlös und 15.017 Mio. € (ggü. 15.962 Mio. € im VJ.)

Zur Realisierung der geplanten Investitions- und Instandhaltungsvorhaben im dargestellten Ausmaß sind Finanzmittel aus Nutzung des Kontokorrentrahmens, Förderungen und Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe angesetzt.

Der Kreditplan sieht einen Gesamtstand von € 2.693.572,49,-- zu Beginn des Geschäftsjahres vor, die Ausgaben für Tilgung und Zinsen (ca. € 38.400,--) belaufen sich auf € 386.271,36,--. Zur Finanzierung der langfristig angelegten Investitionen, gerade im Fernwärmebereich, ist die Aufnahme des Darlehens mit rund € 500.000,-- angesetzt (Bedeckung langfristiger Investitionen durch langfristige Kredite).

Es ist uns bewusst, dass die geplanten Umsatzziele einen aktiven Vertrieb und eine effiziente Projektabwicklung erfordern. Mit dem Projekt „Stadtwerke 2020“ werden laufend Maßnahmen gesetzt, die vor allem in den Versorgungsbereichen Wirkung zeigen. Nicht zuletzt um das Ergebnis nachhaltig abzusichern, ist es notwendig, die Projektabwicklung weiter zu optimieren, die internen Abläufe zu straffen und aktiv Vertrieb zu betreiben.

3.) Beschlussfassung

Wie bereits erwähnt hat sich der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2013 eingehend mit allen Positionen der vorgelegten Planbilanz und dem dazugehörigen Kredit- und Arbeitsplan beschäftigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden im Verwaltungsausschuss besprochen und einstimmig befürwortet.

Antrag

Der Gemeinderat möge der Planbilanz der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH für das Geschäftsjahr 2013/2014 die Zustimmung erteilen und die Generalversammlung beauftragen, einen Beschluss darüber zu fassen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 a) der TO der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Dienstbarkeiten - Grundstücksübernahmen SBT neu

Sachverhalt

Im Zuge der geplanten Realisierung des Semmering Basistunnels sollen im Bereich der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in 2 Bereichen Oberflächenentwässerungskanäle auf Flächen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag verlegt werden.

Hiezu ist es erforderlich, teilweise „vorübergehend zu beanspruchen“ bzw. dauerhafte Servitutsflächen auszuweisen.

Die geplanten Verlegungen sind:

- Im Nahbereich der vorhandenen Trafik auf dem Grundstück 3/1 Parkanlage Volksschule Mürzzuschlag
- Auf dem Grundstück 428/2 Kindergarten Alleegasse, parallel zur Grundstücksgrenze zum Grundstück 428/1 Bezirksbauernkammer
- Gegenüber der Fußwegbrücke Bäckerei Köck auf dem Grundstück 428/3

Die hierzu notwendigen Unterlagen wurden vom Büro Notar Dr. Praun und Notar Dr. Zankel, Graz vorbereitet und bestehen aus:

- Servitutsvertrag vom 19.12.2012 (Beilage A)
- Bestandsvertrag vom 19.12.2012 (Beilage B)
- Tabelle Grundeinlöseverzeichnis vom 10.12.2012
- Tabelle Grundeinlöseverzeichnis vom 10.12.2012
- Plan Servitutsflächen A 3
- Plan Servitutsflächen A 4
- Plan vorübergehende Beanspruchung A 3
- Plan vorübergehende Beanspruchung A 4

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen,

- a) Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen und
- b) das Einräumen eines dauerhaften Servitutes

auf Basis der vorliegenden Verträge und Planausschnitte zu beschließen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bzw. die Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. Weiters bedürfen gemäß § 90 Abs. 1 der Steierm. Gemeindeordnung Grundstücksverkäufe und Einräumung von Dienstbarkeiten der Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung

Finanzielle Auswirkung

Sämtliche anfallenden Kosten für Vertragserrichtung und grundbücherliche Eintragung sind von der ÖBB Infrastruktur AG zu tragen, die anfallenden Entschädigungen in der Höhe von ca. Euro 751,-- (vorübergehende Beanspruchung) und ca. Euro 421,-- (dauerhaftes Servitut) sind dem laufenden Haushalt der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zuzuschreiben.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013, die im Sachverhalt beschriebenen vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen, sowie die Genehmigung eines dauerhaften Servitutes, einstimmig beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat den nachfolgenden Antrag zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen sowie das Eintragen eines dauerhaften Servitutes im Umfang des vorliegenden Servituts- und Bestandsvertrages (Beilage A und B) beschließen.

NOTAR DR. PRAUN



NOTAR DR. ZANKEL

Öffentlicher Notar Dr. Harald Praun | Öffentlicher Notar Dr. Bernd Zankel
8010 Graz | Kaiserfeldgasse 27 | www.notar-graz.at
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | praun.zankel@notar-graz.at

5510v615sRev8.doc 19.12.2012

SERVITUTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
im folgenden Text „Servitutsgeber“ genannt, einerseits und
- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien,
FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch „Servitutsnehmerin“
genannt, andererseits

wie folgt:

1. Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Semmering-Basistunnel neu der Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag, Südbahn-km 75,562 – 118,123, befasst. Nach Einreichung des technischen Projektes im Mai 2010 wurde das UVP-Verfahren und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durchgeführt. Mit Bescheid vom 27.05.2011, GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, wurde dem Projekt die Bewilligung erteilt. In obgenannten Verfahren wurden auch die Belange des Eisenbahngesetzes 1957 (i.d.g.F.) und des Wasserrechtsgesetztes (2003) abgehandelt. Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

2. Vertragsgegenstand

Ein Ausschnitt aus dem Grundeinlöseplan und ein Grundeinlöseverzeichnis sind integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrags. Wenn in diesem Vertrag von „Spalte ..“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die entsprechend nummerierte Spalte des Grundeinlöseverzeichnisses.

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Grundeigentümer (Vertreter)“ des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen.

Gegenstand dieses Servitutsvertrags sind die in der Spalte 1 bezeichneten und im Grundeinlöseplan dargestellten Flächen in dem in der Spalte 21 ausgewiesenen Flächenausmaß und der in der Spalte 22 dargestellten Art. Diese sind in Punkt 3. dieses Vertrages nochmals wiedergegeben.

3. Einräumung der Dienstbarkeit

3.1. Gewährleistung für Rechtseinräumung

Der Servitutsgeber sichert ausdrücklich zu und leistet der Servitutsnehmerin dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass der Servitutsgeber über Nachfrage der Servitutsnehmerin mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.2. Dienstbarkeitsart

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Servitutsgeber hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Vertragsgegenstandes der Servitutsnehmerin als Dienstbarkeit das dingliche Recht einräumt, nachstehendes Benützungsrecht der Servitutsnehmerin ohne zeitliche Begrenzung zu dulden bzw. folgendes zu unterlassen. Das Dienstbarkeitsrecht, welches in Kurzform in Spalte 22 des Grundeinlöseverzeichnisses umschrieben ist, umfasst:

- K: (Kanalservitut)

in **EZ 673 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstück Nummer 428/3 der KG 60517 Mürzzuschlag

in **EZ 97 KG 60517 Müzzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstücke Nummer 428/2 und 46 je der KG 60517 Müzzzuschlag

in **EZ 18 KG 60517 Müzzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstücke Nummer 3/1 und .1066 je der KG 60517 Müzzzuschlag

3.3. Weitere Regelungen

Mit der Leistung der Entschädigung nach dem Vertragspunkt „Entschädigung“, welche binnen vier Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei zur Zahlung fällig ist, ist die Servitutsnehmerin berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die Servitutsrechte können dann jederzeit ausgeübt werden.

Im Zuge der Bauarbeiten beschädigte bzw. zerstörte Grenzzeichen werden wiederhergestellt. Dazu hat die Servitutsnehmerin auf ihre Kosten vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der bestehenden Grenzzeichen zu machen und das Ergebnis derselben dem Servitutsgeber zur Verfügung zu stellen.

4. Entschädigung

Der Servitutsgeber erklärt im Sinn des Umsatzsteuergesetzes weder Unternehmer noch pauschalierter Landwirt zu sein.

Für die Einräumung der Rechte gemäß Vertragspunkt „Einräumung der Dienstbarkeit“ erhält der Servitutsgeber eine einmalige Entschädigung laut Spalte 36 in Höhe von
zuzüglich 0 % Umsatzsteuer laut Spalte 37 in Höhe von
zusammen daher laut Spalte 38 in Höhe von

EUR	421,25
EUR	<u>0,00</u>
EUR	421,25

Diese Entschädigung ist binnen vier Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei zur Zahlung fällig.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Ausmaß der Inanspruchnahme aus den Planunterlagen ergibt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf der Basis des ungefähren Flächenausmaßes und dieses ist endgültig. Der daraus resultierende Entschädigungsbetrag versteht sich als Pauschalbetrag, der alle wie immer geltenden Ansprüche des Servitutsgebers aus dem gegenständlichen Vertrag an die Servitutsnehmerin abgibt.

Nicht abgegolten sind jedoch allfällige im Zuge der Errichtung des Projektes entstehende Flurschäden am Vertragsgegenstand oder, falls dieser bebaut ist, allfällige Schäden an Gebäuden. Solche Schäden werden im Einzelfall auf Grundlage eines bei Beendigung der Baumaßnahmen einzuholenden Sachverständigengutachtens gemäß § 19 EisbG gesondert abgegolten.

Die Begleichung der Entschädigung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Konto-Nr. ...
lautend auf ...
bei ...
BLZ ...

5. Meistbegünstigungsklausel

Die Einräumung der selben Rechte laut diesem Vertrag wird den Servitutsgebern des gegenständlichen Projektes für zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundflächen bei gleichartigen Beeinträchtigungen und Grundbeanspruchungen hinsichtlich der nach Quadratmetern errechneten Entschädigungen mit gleichen Entschädigungen abgegolten. Sollte ein Servitutsgeber für eine zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundfläche und bei gleichartiger Beeinträchtigung sowie Grundbeanspruchung für die selben Rechte von der Servitutsnehmerin eine höhere nach Quadratmetern errechnete Entschädigung erzielen, als in diesem Vertrag vereinbart, so erhöht sich die Entschädigung aus diesem Vertrag entsprechend. Diese Meistbegünstigungsklausel ist nur bei Rechtsgeschäften wie dem vorliegenden Vertrag vor Einleitung eines behördlichen Verfahrens anwendbar.

6. Haftungsangelegenheiten

Soweit auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken Bauwerke bestehen werden diese auf Kosten der Servitutsnehmerin einer Beweissicherung im Hinblick auf den Bauzustand durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts unterzogen. Dieses Beweissicherungsgutachten wird dem Servitutsgeber zur Verfügung gestellt. Dieses Beweissicherungsgutachten dient als Grundlage für eine allenfalls später erforderliche Schadensbeurteilung und Schadensermittlung.

Soweit auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken Quellen und/oder Brunnen bestehen werden diese auf Kosten der Servitutsnehmerin einer Beweissicherung nach Maßgabe der behördlichen Bewilligungen für das Projekt durch einen Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts unterzogen. Dieses Beweissicherungsgutachten wird dem Servitutsgeber zur Verfügung gestellt. Dieses Beweissicherungsgut-

achten dient als Grundlage für eine allenfalls später erforderliche Schadensbeurteilung und Schadensermittlung. Allfällige an Quellen und/oder Brunnen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken entstehende Schäden werden nach § 19 EISbG abgegolten, sofern nicht im beiliegenden Grundeinlöseverzeichnis hierfür ein eigener Entschädigungsposten ausgewiesen ist.

7. Aufsandung

Der Servitutsgeber verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Servitutsnehmerin gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen.

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können: Es wird

- 1) in **EZ 673 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstück Nummer 428/3 der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 2) in **EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstücke Nummer 428/2 und 46 je der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 3) in **EZ 18 KG 60517 Mürzzuschlag** die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Kanalanlage auf Grundstücke Nummer 3/1 und .1066 je der KG 60517 Mürzzuschlag als dienendem Gut im Sinn des Punktes 3. dieses Servitutsvertrags zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Verfahren zur Errichtung des Projekts

Der Servitutsgeber erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des „Projekts“ einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der Servitutsnehmerin in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben,

soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

8.2. Grundverkehrsbehörde

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

8.3. Aufsichtsbehörde

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch dessen aufsichtsbehördliche Genehmigung oder Ausstellung einer Negativbestätigung.

8.4. Vollmacht

Der Servitutsgeber erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht

- Nachträge zu diesem Vertrag in beglaubigter Form zu unterfertigen, sofern solche Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (z.B. Korrektur eines Ziffernsturzes)
- zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages

Von sämtlichen aufgrund der erteilten Vollmacht unterfertigten Nachträgen zu diesem Vertrag sind dem Servitutsgeber Kopien auszufolgen. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Bevollmächtigung erlischt mit Rechtskraft des Beschlusses über die komplette grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Alle Tätigkeiten und Rechtshandlungen des Bevollmächtigten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter tätigt, dürfen für den Servitutsgeber mit keinen wie immer gearteten Kosten verbunden sein. Der Servitutsgeber ist selbst verpflichtet, die in diesem Vertragspunkt angeführten Urkunden über Aufforderung der Servitutsnehmerin ohne Verzug gegen Ersatz der Beglaubigungskosten in beglaubigter Form zu unterfertigen.

8.5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

8.6. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

Die allfällige Veräußerung des Vertragsgegenstandes an einen Dritten, die Belastung des Vertragsgegenstandes, welche insoweit verboten ist, als damit dem Zweck dieses Vertrages nicht entsprochen wird, ein allfälliger exekutiver Zugriff auf den Vertragsgegenstand sind der Servitutsnehmerin und dem Vertragsverfasser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Servitutsnehmerin ist für alle daraus allenfalls entstehende Nachteile vollkommen klag- und schadlos zu halten.

8.7. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der Servitutsnehmerin automationsunterstützt verarbeitet werden.

8.8. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der Servitutsnehmerin, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die Servitutsnehmerin.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

8.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Servitutsnehmerin steht. Der Servitutsgeber erhält eine Kopie.

8.10. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages ent-

stehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerknungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, allfälliger von der Servitutsnehmerin akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene bzw. akzeptierte Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller solcher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Servitutsgeber betreffend das Projekt gebunden.

Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

8.11. Grundeinlöseverzeichnis und -plan

Es folgen nun das erwähnte Grundeinlöseverzeichnis und der erwähnte Grundeinlöseplan:

...

NOTAR DR. PRAUN



NOTAR DR. ZANKEL

Öffentlicher Notar Dr. Harald Praun | Öffentlicher Notar Dr. Bernd Zankel
8010 Graz | Kaiserfeldgasse 27 | www.notar-graz.at
Tel: +43(0)316-830283 | Fax: DW 83 | praun.zankel@notar-graz.at

5510v615vRev8.doc 19.12.2012

BESTANDVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1) der **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
im folgenden Text kurz „Bestandgeber“ genannt, einerseits und
- 2) der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien,
FN 71396 w, (UID ATU16210507), im folgenden Text auch „Bestandnehmerin“
genannt, andererseits

wie folgt:

1. Projekt

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der Planung und der Errichtung des Projektes Semmering-Basistunnel neu der Strecke Gloggnitz – Mürzzuschlag, Südbahn-km 75,562 – 118,123, befasst. Nach Einreichung des technischen Projektes im Mai 2010 wurde das UVP-Verfahren und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 durchgeführt. Mit Bescheid vom 27.05.2011, GZ. BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, wurde dem Projekt die Bewilligung erteilt. In obgenannten Verfahren wurden auch die Belange des Eisenbahngesetzes 1957 (i.d.g.F.) und des Wasserrechtsgesetzes (2003) abgehandelt. Wenn in diesem Vertrag von „Projekt“ die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb dieses Eisenbahnprojektes.

2. Vertragsgegenstand

Ein Ausschnitt aus dem Grundeinlöseplan und ein Grundeinlöseverzeichnis sind integrierender Bestandteil dieses Bestandvertrages. Wenn in diesem Vertrag von „Spalte ..“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die entsprechend nummerierte Spalte des Grundeinlöseverzeichnisses.

Die Eigentumsverhältnisse am Vertragsgegenstand sind dem Abschnitt mit der Überschrift „Grundeigentümer (Vertreter)“ des Grundeinlöseverzeichnisses zu entnehmen.

Gegenstand dieses Bestandvertrages sind die in der Spalte 1 bezeichneten und im Grundeinlöseplan dargestellten Flächen in dem in der Spalte 20 ausgewiesenen Flächenausmaß. Dabei handelt es sich um

- einen Teil der Grundstücke Nummer 424/2 und 428/3 je der KG 60517 Müzzzuschlag aus der EZ 673 KG 60517 Müzzzuschlag
- einen Teil der Grundstücke Nummer 428/2 und 46 je der KG 60517 Müzzzuschlag aus der EZ 97 KG 60517 Müzzzuschlag
- einen Teil der Grundstücke Nummer 3/1 und .1066 je der KG 60517 Müzzzuschlag aus der EZ 18 KG 60517 Müzzzuschlag

3. Willenseinigung

3.1. Gewährleistung für Rechtseinräumung

Der Bestandgeber sichert ausdrücklich zu und leistet der Bestandnehmerin dafür Gewähr, dass er berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass der Bestandgeber über Nachfrage der Bestandnehmerin mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

3.2. Rechtseinräumung

Der Bestandgeber räumt nun der Bestandnehmerin das vorübergehende Grundbenützungsrecht im Sinn eines Bestandrechts bezüglich des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages ein und nimmt die Bestandnehmerin dies vertragsgemäß an. Dieses Recht beinhaltet die vorübergehende Benützung des Vertragsgegenstandes zu allen erforderlichen Baumaßnahmen.

Diese vorübergehende Inanspruchnahme erfolgt insbesondere für Arbeitsraum, Arbeitsfläche, Zugangs-, Zufahrts- und Baustellenbereiche für Bauarbeiten aller Art an der Oberfläche und unterirdisch einschließlich der technisch erforderlichen Bauhilfsmaßnahmen, Duldung aller Maßnahmen, insbesondere des Entfernens von allfälligen vorhandenen Zäunen und sonstigen Baulichkeiten aller Art zur Freimachung des Arbeitsraumes, Duldung des Wiederverfüllens des Arbeitsraumes und Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestaltung ohne Wiederherstellung der Anlagen und Zäune.

4. Beginn und Dauer

Die Bestandnehmerin kann den Vertragsgegenstand ab dem Tag, an dem 90 % des vorläufigen Gesamtentschädigungsbetrages, welche binnen vier Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei zur Zahlung fällig sind, an den Bestandsgeber überwiesen wurden, frühestens jedoch ab dem Datum der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages, in Anspruch nehmen und tatsächlich nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die voraussichtliche Dauer der tatsächlichen Grundbenützung ergibt sich aus Spalte 34.

Zur Sicherung des Bestandsrechts aufgrund der Bestandszinsvorauszahlung wird im Grundbuch das Bestandsrecht zugunsten der Bestandnehmerin einverleibt. Die tatsächliche Dauer der Grundbenützung im Sinn des Bestandsrechts richtet sich jedoch nach dem Projektsbeginn bzw. dem Projektsende.

5. Veränderung der tatsächlichen Grundinanspruchnahme

Sollte die Bestandnehmerin zur Durchführung des „Projekts“ noch weitere geringfügige Grundflächen von den im Grundeinlöseverzeichnis genannten Grundstücken des Bestandsgebers benötigen, so kann die Bestandnehmerin solche zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Quadratmeterpreis und unter denselben vertraglichen Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Geringfügig ist eine solche Fläche, wenn das Ausmaß der zusätzlich beanspruchten Fläche 20 % der Gesamtfläche laut Spalte 20 nicht übersteigt. Wenn ein Teilstück laut Spalte 1 200 m² oder weniger beträgt, ist eine solche Fläche auch dann als geringfügig anzusehen, wenn das Ausmaß der zusätzlich beanspruchten Fläche 40 m² nicht übersteigt.

6. Entschädigung

Für die Einräumung dieses Bestandsrechts erhält der Bestandsgeber folgende Entschädigung:

- einmalige Entschädigung laut Spalte 32 EUR 0,00

- jährliche Entschädigung laut Spalte 33 EUR 1.317,10

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer der tatsächlichen Grundbenützung laut Spalte 34 ergibt sich ein voraussichtlicher Gesamtentschädigungsbetrag (einmalige Entschädigung laut Spalte 32 plus jährliche Entschädigung laut Spalte 33 multipliziert mit der Anzahl der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34) laut Spalte 36 in Höhe von

EUR	750,95
zuzüglich 0 % Umsatzsteuer laut Spalte 37 in Höhe von	<u>EUR 0,00</u>
zusammen daher laut Spalte 38	EUR 750,95

90% dieses voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages in Höhe von

EUR 675,86

sind binnen vier Wochen nach allseitiger grundbuchsgültiger Unterfertigung dieses Vertrages abzugsfrei zur Zahlung fällig.

Die Begleichung der Entschädigung erfolgt durch Überweisung auf folgendes Konto:

Konto-Nr. ...
 lautend auf ...
 bei ...
 BLZ ...

Die endgültige Entschädigung orientiert sich grundsätzlich an der endgültigen Dauer der tatsächlichen Grundbenützung kombiniert mit den effektiv in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der folgenden Vereinbarungen:

- 1) Da die Bestandnehmerin für die Dauer der Vorauszahlung der Entschädigung auf eine Kündigung dieses Vertrages verzichtet hat, kann der Bestandgeber bei einer Dauer der tatsächlichen Grundbenützung im Ausmaß der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34 abzüglich zehn oder mehr Prozent (bezogen auf das Ausmaß der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34) auf eine Zurückstellung des Vertragsgegenstandes verzichten und daher die bereits bezahlten 90 % des voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages behalten. Die restlichen 10 % des voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages sind in einem solchen Fall nicht mehr zu leisten.
- 2) Sollte der Bestandgeber bei einer Dauer der tatsächlichen Grundbenützung im Ausmaß der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34 abzüglich mehr als zehn Prozent (bezogen auf das Ausmaß der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34) auf eine Zurückstellung des Vertragsgegenstandes Wert legen, so hat er den aliquoten Teil der bereits erhaltenen 90% des voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages binnen vier Wochen nach Zurückstellung

des Vertragsgegenstandes der Bestandnehmerin zu leisten. Die restlichen 10 % des voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages sind in einem solchen Fall nicht mehr zu leisten.

- 3) Sollte die Dauer der tatsächlichen Grundbenützung das Ausmaß der voraussichtlichen Benützungsjahre laut Spalte 34 überschreiten, so erhöht sich die jährliche Entschädigung laut Spalte 33 im gleichen Verhältnis.
- 4) Anlässlich der Zurückstellung des Vertragsgegenstandes erfolgt eine Flächenermittlung, auf deren Basis das endgültige Ausmaß der in Anspruch genommenen Grundflächen, welches gemäß Vertragspunkt „Veränderung der tatsächlichen Grundinanspruchnahme“ höher sein kann als in Spalte 20 ausgewiesen, und daraus resultierend die effektive Gesamtentschädigung ermittelt werden.
- 5) Die restlichen 10 % des voraussichtlichen Gesamtentschädigungsbetrages und Entschädigungen für die Zeit einer länger dauernden bzw. flächenmäßig größeren tatsächlichen Grundbenützung laut den vorigen Absätzen 3) und 4) sind wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich 2010 zu leisten. Zur Berechnung von Betragsdifferenzen ist von der letztverlautbarten Indexzahl jenes Monats auszugehen, in dem das Bestandrecht begann, und diese dann jener Indexzahl gegenüberzustellen, welche im drittletzten Monat vor Zahlung des Restbetrages der Gesamtentschädigung nach Zurückstellung des Vertragsgegenstandes zuletzt veröffentlicht wurde. Die effektive Gesamtentschädigungssumme einschließlich deren Veränderung aufgrund dieser Wertsicherungsvereinbarung ist auf der Basis einer Schlussabrechnung binnen zwölf Wochen nach Zurückstellung des Vertragsgegenstandes zur Zahlung fällig.

7. Meistbegünstigungsklausel

Die Einräumung des selben Rechts laut diesem Vertrag wird den Bestandgebern des gegenständlichen Projektes für zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundflächen bei gleichartigen Beeinträchtigungen und Grundbeanspruchungen hinsichtlich der nach Quadratmetern errechneten Entschädigungen mit gleichen Entschädigungen abgegolten. Sollte ein Bestandgeber für eine zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gleichwertige Grundfläche und bei gleichartiger Beeinträchtigung sowie Grundbeanspruchung für das selbe Recht von der Bestandnehmerin eine höhere nach Quadratmetern errechnete Entschädigung erzielen, als in diesem Vertrag vereinbart, so erhöht sich die Entschädigung aus diesem Vertrag entsprechend. Diese Meistbegünstigungsklausel ist nur bei Rechtsgeschäften wie dem vorliegenden Vertrag vor Einleitung eines behördlichen Verfahrens anwendbar.

8. Haftungsangelegenheiten

Soweit auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken Bauwerke bestehen werden diese auf Kosten der Bestandnehmerin einer Beweissicherung im Hinblick auf den Bauzustand durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts unterzogen. Dieses Beweissicherungsgutachten wird dem Bestandgeber zur Verfügung gestellt. Dieses Beweissicherungsgutachten dient als Grundlage für eine allenfalls später erforderliche Schadensbeurteilung und Schadensermittlung.

Soweit auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken Quellen und/oder Brunnen bestehen werden diese auf Kosten der Bestandnehmerin einer Beweissicherung nach Maßgabe der behördlichen Bewilligungen für das Projekt durch einen Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts unterzogen. Dieses Beweissicherungsgutachten wird dem Bestandgeber zur Verfügung gestellt. Dieses Beweissicherungsgutachten dient als Grundlage für eine allenfalls später erforderliche Schadensbeurteilung und Schadensermittlung. Allfällige an Quellen und/oder Brunnen auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken entstehende Schäden werden nach § 19 EISbG abgegolten, sofern nicht im beiliegenden Grundeinlöseverzeichnis hierfür ein eigener Entschädigungsposten ausgewiesen ist.

9. Zurückstellung

Vor Zurückstellung des Vertragsgegenstandes wird die Bestandnehmerin allfällig im Zuge der Grundbeanspruchung verloren gegangene Grenzzeichen wiederherstellen und eine fachgerechte Rekultivierung desselben vornehmen. Sollten nach Zurückstellung trotz Rekultivierung Flurschäden verbleiben, werden diese auf Basis eines Sachverständigengutachtens abgegolten, welches von der Bestandnehmerin auf ihre Kosten einzuholen ist. Zudem hat die Bestandnehmerin auf ihre Kosten vor Beginn der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme der bestehenden Grenzzeichen zu machen und das Ergebnis derselben dem Bestandgeber zur Verfügung zu stellen.

Bei Zurückstellung des Vertragsgegenstandes löscht die Bestandnehmerin auf ihre eigenen Kosten ehestmöglich die aufgrund dieses Vertrages einverleibten Lasten.

10. Kündungsverzicht

Der Bestandgeber verzichtet ausdrücklich für die Gesamtdauer des Projekts auf eine Kündigung dieses Bestandvertrages. Die Bestandnehmerin verzichtet ihrerseits auf die Dauer der Vorauszahlung der Entschädigung auf eine Kündigung.

11. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen die ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können. Es wird

- 1) in EZ 673 KG 60517 Mürzzuschlag das Bestandsrecht auf Grundstücke 424/2 und 428/3 je KG 60517 Mürzzuschlag zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 2) in EZ 673 KG 60517 Mürzzuschlag die Vorauszahlung des Bestandzinses in Höhe von EUR 675,86 gemäß Punkt 6 dieses Bestandvertrages angemerkt
- 3) in EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag das Bestandsrecht auf Grundstücke 428/2 und 46 je KG 60517 Mürzzuschlag zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 4) EZ 97 KG 60517 Mürzzuschlag die Vorauszahlung des Bestandzinses in Höhe von EUR 675,86 gemäß Punkt 6 dieses Bestandvertrages angemerkt
- 5) in EZ 18 KG 60517 Mürzzuschlag das Bestandsrecht auf Grundstücke 3/1 und .1066 je KG 60517 Mürzzuschlag zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, einverleibt
- 6) EZ 18 KG 60517 Mürzzuschlag die Vorauszahlung des Bestandzinses in Höhe von EUR 675,86 gemäß Punkt 6 dieses Bestandvertrages angemerkt

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Verfahren zur Errichtung des Projekts

Der Bestandgeber erklärt sich ausdrücklich mit der Errichtung des „Projekts“ einverstanden und verpflichtet sich gegenüber der Bestandnehmerin in allen damit in Zusammenhang stehenden behördlichen Verfahren seine Zustimmung zu geben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

12.2. Grundverkehrsbehörde

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 1 Zif. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993 keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, da der Vertragsgegenstand für Zwecke des öffentlichen Verkehrs bestimmt ist.

12.3. Aufsichtsbehörde

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch dessen aufsichtsbehördliche Genehmigung oder Ausstellung einer Negativbestätigung.

12.4. Vollmacht

Der Bestandgeber erteilt Herrn Mag. Martin Schrank, geb. 12.12.1978, Notarsubstitut, Kaiserfeldgasse 27, 8010 Graz, selbstständig Vollmacht

- Nachträge zu diesem Vertrag in beglaubigter Form zu unterfertigen, sofern solche Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind (z.B. Korrektur eines Ziffernsturzes)
- zur allfälligen Bestätigung über den erfolgten Abschluss dieses Vertrages

Von sämtlichen aufgrund der erteilten Vollmacht unterfertigten Nachträgen zu diesem Vertrag sind dem Bestandgeber Kopien auszufolgen. Diese Vollmacht ermächtigt ausdrücklich zur Doppelvertretung. Diese Bevollmächtigung erlischt mit Rechtskraft des Beschlusses über die komplette grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Alle Tätigkeiten und Rechtshandlungen des Bevollmächtigten, welche dieser in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter tätigt, dürfen für den Bestandgeber mit keinen wie immer gearteten Kosten verbunden sein. Der Bestandgeber ist selbst verpflichtet, die in diesem Vertragspunkt angeführten Urkunden über Aufforderung der Bestandnehmerin ohne Verzug gegen Ersatz der Beglaubigungskosten in beglaubigter Form zu unterfertigen.

12.5. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter.

12.6. Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet dem anderen Vertragspartner und dem Vertragsverfasser schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekannt gegebene Adresse als zugekommen gelten.

12.7. Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten vom Vertragsverfasser und der Bestandnehmerin automationsunterstützt verarbeitet werden.

12.8. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Honoraransprüche des Vertragsverfassers gehen zu Lasten der Bestandnehmerin, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat:

Die mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die Bestandnehmerin.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

12.9. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Bestandnehmerin steht. Der Bestandgeber erhält eine Kopie.

12.10. Abschluss des Vertrages

Der vorliegende Vertrag kommt durch allseitige Unterfertigung zustande. Die im Vertrag an anderer Stelle allenfalls genannten Gültigkeitsbedingungen bleiben davon unberührt. Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages entstehen für den jeweiligen Vertragspartner mit dessen Unterfertigung. Der Vertragspartner, von dem der Vertrag zuerst unterschrieben wird, ist an seine damit zum Abschluss des Vertrages gegebene Zustimmung ein Monat bis nach Beistellung der für die Abwicklung dieses Vertrages notwendigen sonstigen Urkunden, insbesondere Zustimmungs- und Vorrangseinräumungserklärung, Ranganmerkbungsbeschluss, Löschungs-, Freilassungs- oder sonstigen Vertragserklärungen, allfälliger von der Bestandnehmerin akzeptierter Änderungsvereinbarungen betreffend übernommene bzw. akzeptierte Dienstbarkeiten sowie allfälliger Räumungsvergleichsausfertigungen und aller solcher Urkunden bei allenfalls gleichzeitig vorgesehenen weiteren Verträgen mit dem Bestandgeber betreffend das Projekt gebunden.

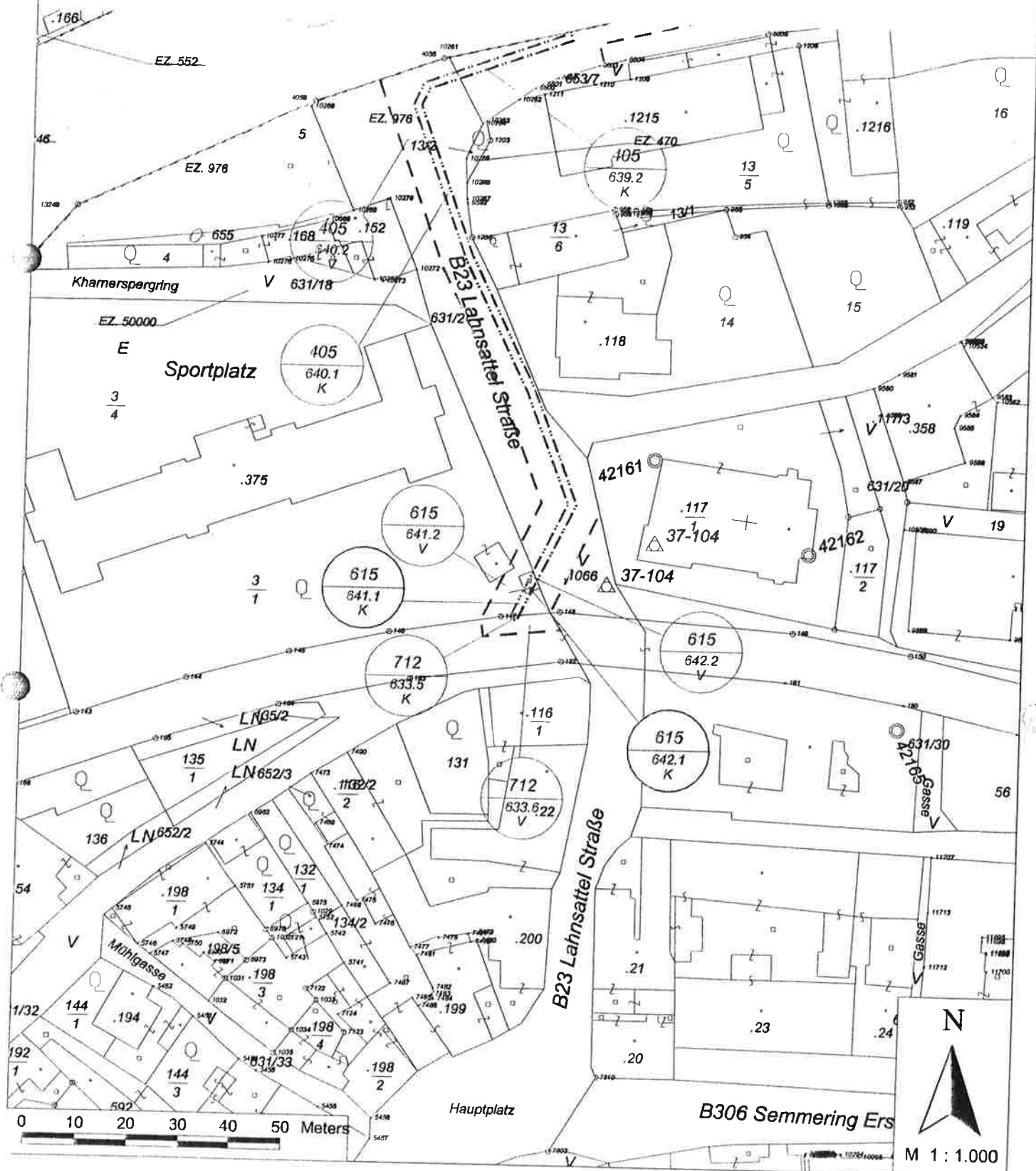
Die Vertragspartner erklären, dass vor Vertragsunterfertigung keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden.

12.11. Grundeinlöseverzeichnis und -plan

Es folgen nun das erwähnte Grundeinlöseverzeichnis und der erwähnte Grundeinlöseplan:

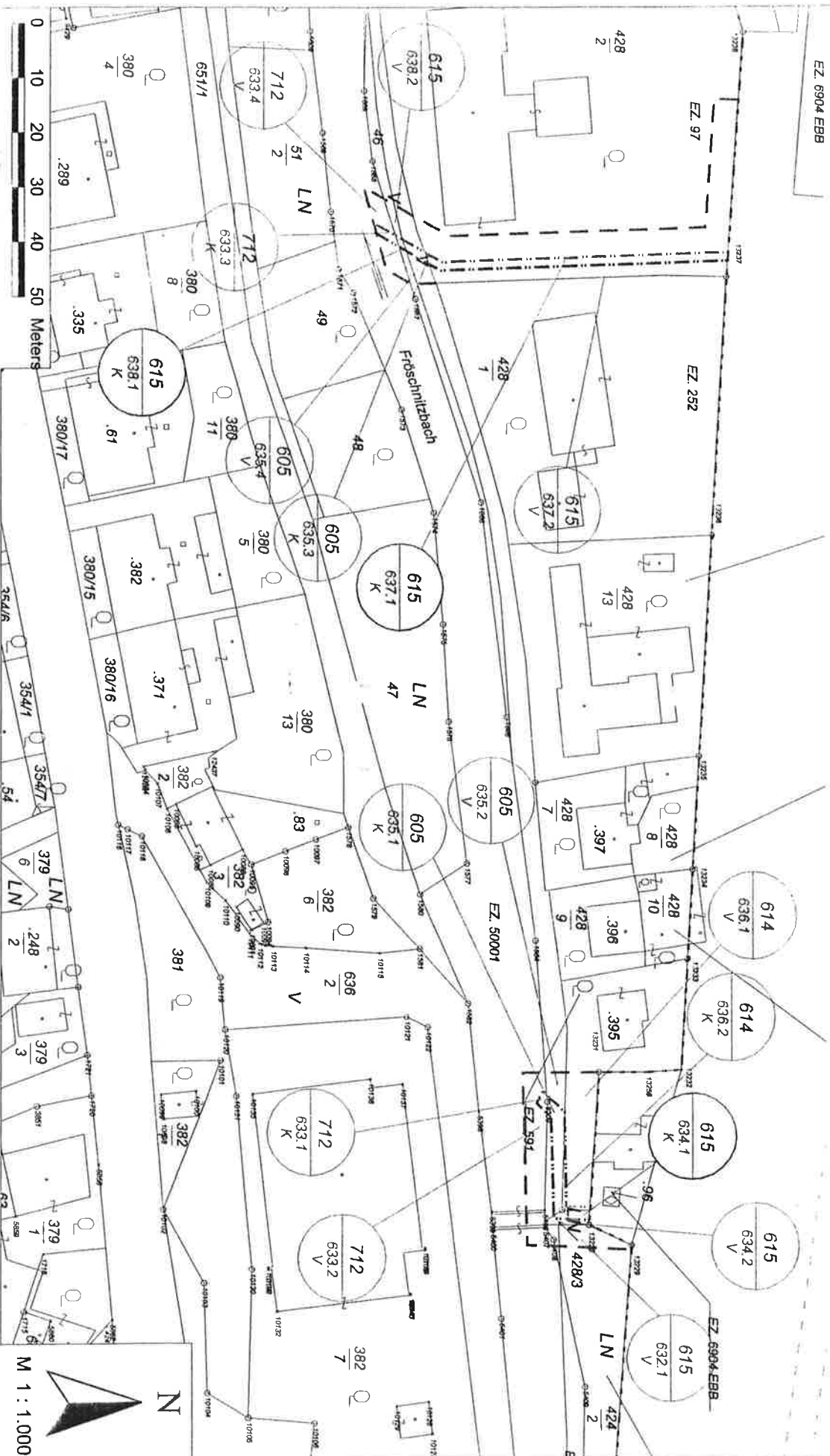
...

☐ Servitutsfläche



AbNr.: 5510
KG: 60517 - Mürrzusschlag
ET: 615 - Stadtgemeinde Mürrzusschlag
Blatt: S02 Rev.8
GST-Nr: 428/2, 428/3, 46
Stand: 25.10.2012

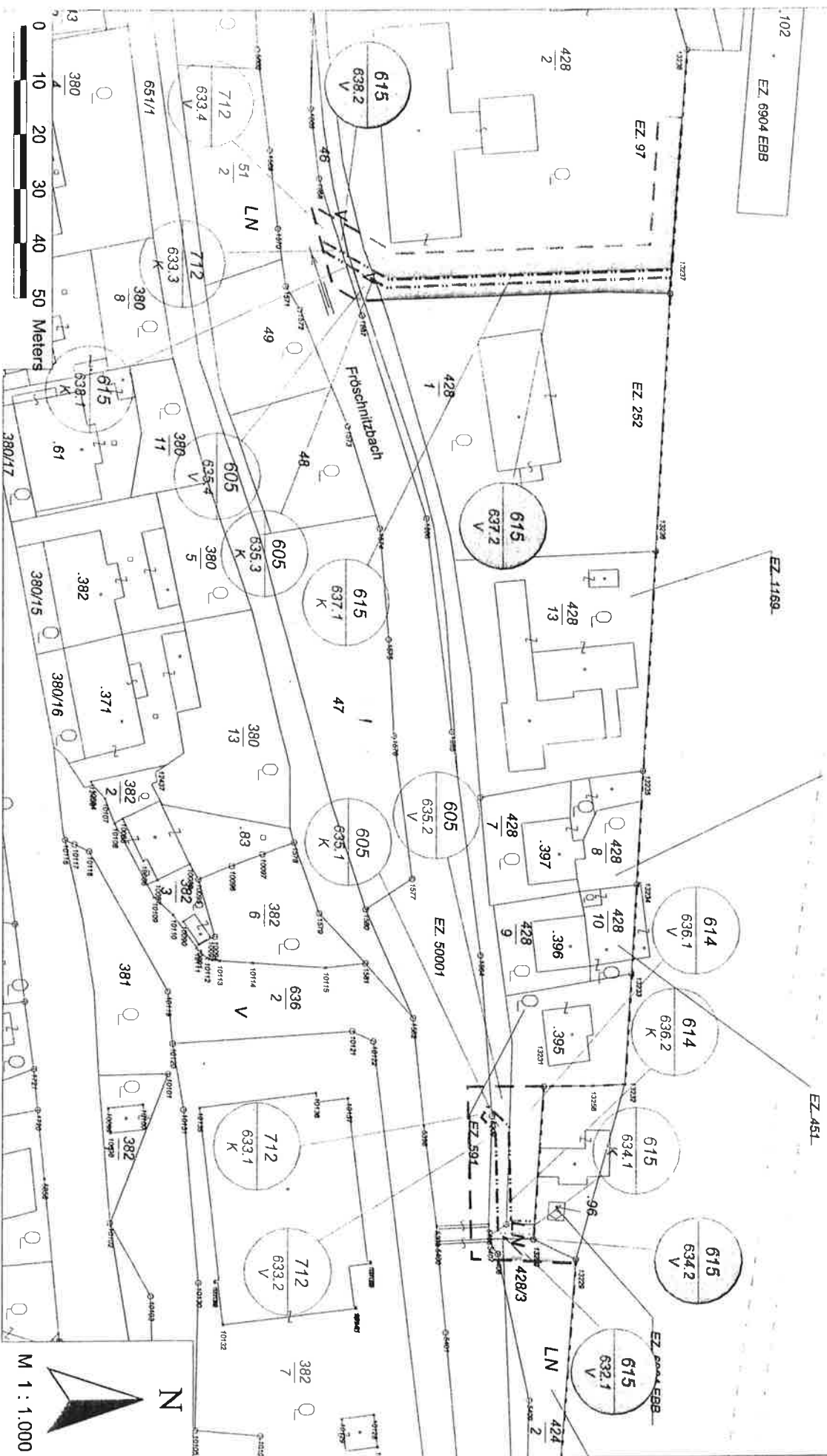
☐ Servitutsfläche

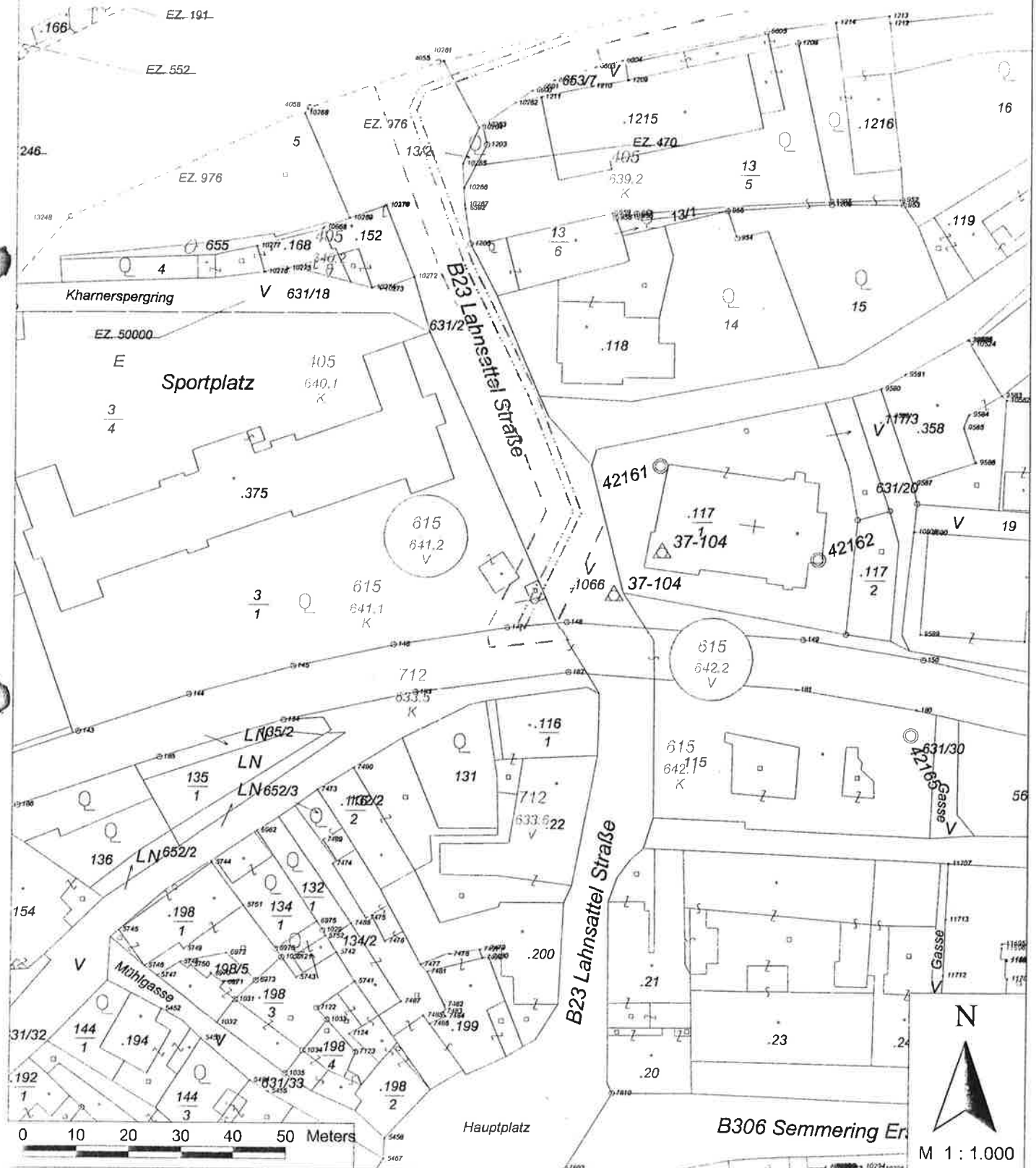


M 1 : 1.000

AbNr.: 5510
KG: 60517 - Mürrzuschlag
ET: 615 - Stadtgemeinde Mürrzuschlag
Blatt: V02 Rev.8
GST-Nr: 424/2, 428/2, 428/3, 46
Stand: 25.10.2012

☐ Vorübergehende Beanspruchung



☐ Vorübergehende Beanspruchung

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 b) der TO der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: **Löschung einer Dienstbarkeit**

Sachverhalt

Auf der Einlagezahl EZ 438, KG 60517 Mürzzuschlag, bestehend aus den Grundstücken .299, 405/3 und 405/4 ist eine Dienstbarkeit „Errichtung und Erhaltung einer Wehranlage mit Wasserschloss und Druckrohrleitung aus dem Jahr 1939“ vorhanden.

Dies ist im Zuge eines Eigentümerwechsels aufgetaucht. Es wurde nun geprüft, ob die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als Nutzer dieser Dienstbarkeit ein weiteres Interesse bzw. Bedarf hat.

Mit Mail vom 14.2.2013 wurde bei den Stadtwerken Mürzzuschlag schriftlich rückgefragt, ob von deren Seite ein Bedarf an dieser Dienstbarkeit vorhanden sei, bzw. wurde vor Ort festgestellt, dass keinerlei bauliche Einrichtungen und Maßnahmen in dieser Richtung vorhanden sind.

Vom Notariat wurde eine Löschungserklärung (Beilage A) für die vor beschriebene Dienstbarkeit übermittelt.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die beiliegende Löschungserklärung für die EZ 438, KG 60517 Mürzzuschlag zu beschließen.

Rechtslage

Die Veräußerung und Belastung (dienende Dienstbarkeiten) von unbeweglichem Gemeindevermögen bzw. die Löschung von Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Der Stadtgemeinde Mürzzuschlag entstehen keine Kosten, da die Antragssteller sowohl die Vorbereitung durch das Notariat, als auch die grundbücherliche Durchführung auf ihre Kosten übernehmen.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.03.2013, die im Sachverhalt beschriebenen Löschung der Dienstbarkeit, einstimmig beschlossen und empfiehlt dem Gemeinderat den nachfolgenden Antrag zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Löschung der Dienstbarkeit auf der EZ 438, KG 60517 Mürzzuschlag gemäß vorliegender Löschungserklärung (Beilage A) beschließen.

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

13025

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

In **EZ 438 KG 60517 Mürzzuschlag** ist nachstehendes Recht einverleibt:

CLNR 1 a) DIENSTBARKEIT Errichtung und Erhaltung einer Wehranlage mit Wasserturm und Druckrohrleitung gem. Abs VI Kaufvertrag 1939-01-17 für EZ 673

Die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, als Alleineigentümerin der Einlagezahl 673 GB 60517 Mürzzuschlag bewilligt - nicht auf ihre Kosten und ohne ihr weiteres Wissen und Einverständnis - die Einverleibung der Löschung des genannten Rechtes in EZ 438 KG 60517 Mürzzuschlag und die Löschung aller bezughabenden Anmerkungen.

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag



IHR NOTAR

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 c) der TO der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013.

Referent: Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch

Betrifft: **Jagdrevier Scheibe - Gesamtabschussvergabe**

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag beabsichtigt den Gesamtabschuss von Schalenwild in der Eigenjagd der FV. Kohleben auf 3 bzw. 6 Jahre zu vergeben. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit 1. April 2013 und endet am 31. März 2016 bzw. 31. März 2019.

In der Dezember Ausgabe der Gemeindezeitung wurde die geplante Vergabe verlautbart (Interessentensuche). Es sind 2 Angebote im Geschäftsbereich Stadtplanung eingegangen.

Es wurde auch die Vorlage eines Jagd- und Hegekonzeptes verlangt.

Anbot Bernhard Mahr:

Das Hegekonzept ist schlüssig und beinhaltet die jahrelange gute Erfahrung und ordnungsgemäße Bejagung des Herrn Mahr sehr gut bekannten Reviers. Nach schriftlicher Aufforderung (Mail vom 11.2.2013) zur eventuellen Anhebung des jährlichen Jagdentgeltes wurde von Herrn Mahr ein Jahresjagdentgelt von Euro 15.510,-- brutto bei Vertragsdauer 3 Jahre, und Euro 16.010,-- brutto bei Jagddauer 6 Jahre angeboten.

Anbot Dr. Jürgen Müller:

Das per Mail übermittelte Anbot ist aufgrund EDV-Probleme bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nicht eingegangen, wurde am 30.1.2013 samt Hegekonzept nochmals übermittelt mit einem Sendenachweis, wonach die Sendung ursprünglich am 21.12.2012 um 11.59 Uhr erfolgte.

Nach schriftlicher Aufforderung (Mail vom 11.2.2013) zur eventuellen Anhebung des jährlichen Jagdentgeltes wurde von Herrn Dr. Müller ein Jahresjagdentgelt von Euro 16.680,-- brutto für die Vertragsdauer von 3 Jahren, wie auch von 6 Jahren angeboten.

Basis für die Vergabe sind daher die beiden Bewerbungen per E-mail samt Hegekonzept und die am 20.02.2013 um 11.15 Uhr eingelangten ergänzenden Jahresjagdentgelt.

Die beiden Hegekonzepte wurden von DI Hannes Fraiß, dessen Büro die Bewirtschaftung des Stadtforstes im Auftrag der Stadtgemeinde durchführt, geprüft.

Der Umweltausschuss der Stadtgemeinde hat sich in seiner Sitzung vom 15.03.2013 mit der geplanten Vergabe an den finanziellen Bestbieter, Herrn Dr. Müller, befasst. Dies auf Basis nachfolgender Unterlagen:

- Ablauf Jagdvergabe 2013 - 2016
- Hegekonzepte
- Stellungnahme DI Fraiß
- Preisspiegel Abgabe vom 20.2.2013

Von beiden Bietern wie auch dem Büro Fraiß wurde angeregt, dass zur dauerhaften, längerfristigen Bejagung (Wildstand, Pflege etc.) eine Vergabe auf den längeren Zeitraum (6 Jahre) sinnvoll wäre.

Es ist vorgesehen, eine Vergabe des Gesamtabsschlusses der Jagd für den Zeitraum von 1.4.2013 - 31.3.2016 für weitere 3 Jahre (2019) zu beschließen, wobei nach 3 Jahren beide Seiten ohne Angabe von Gründen dem Vertrag schriftlich ablehnen können.

Ein entsprechender Abschussvertrag liegt vor (Beilage A).

Vom GB Stadtplanung wird der Abschluss dieses Abschussvertrages 2013-2016 (bzw. 2016-2019) mit Herrn Dr. Jürgen Müller vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkung

Für den jährlichen Abschuss von Schalenwild werden von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag EUR 16.680,- vorgeschrieben. Weiters fallen noch ca. EUR 2.000,- an jährlichen Wildfutterkosten an. Die angeführten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Die Einnahmen werden dem Budgets des Forstes zugeführt.

Ausschussempfehlung

Der Umwelt- und Forstausschuss hat in seiner Sitzung vom 15.3.2013 den Abschluss eines Abschussvertrages mit Herrn Dr. Jürgen Müller, wie im Sachverhalt beschrieben, behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat den Vertragsabschluss mit Herrn Dr. Müller zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Abschussvertrag (Beilage A) mit Herrn Dr. Müller auf Grundlage der Bewerbung mit erstelltem Hegekonzept vom 21.12.2012 und der Ergänzung vom 20.02.2013 beschließen.

Abschussvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Geschäftsbereich Stadtplanung
Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag
kurz FV Kohleben genannt und dem

Abschussnehmer Herrn Dr. Jürgen Müller
Hochschlossstraße 19, 8665 Langenwang

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist der Verkauf des Abschusses von jagdbarem Wild und die Ausübung der Jagd im Revier der Stadtgemeinde Mürzzuschlag (Forstverwaltung Kohleben) des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag vom 22. März 2001 festgestellten Jagdgebietes.
- 1.2 Die Fläche ist im beigehefteten Lageplan dargestellt und beträgt ca. 600 ha.
- 1.3 Der Abschussnehmer hat die Vertragsfläche eingehend besichtigt.
- 1.4 Für eine bestimmte Beschaffenheit und einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 1.5 Die Abschüsse haben im Rahmen des Abschussplanes, der jagdgesetzlichen Bestimmungen und der Abschusszuteilung durch die FV. Kohleben zu erfolgen. Die Zuteilung erfolgt durch die FV. Kohleben jährlich innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung bzw. Rechtskraft des Abschussplanes.
- 1.6 Für Frau DDr. Katharina Müller und Herrn Mag. Clemens Theuermann wird von der Forstverwaltung jeweils ein Jagdausgehschein für das gegenständliche Revier ausgestellt, der jederzeit widerrufbar ist.

2. Dauer

- 2.1 Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.04.2013 bis 31.03.2016 abgeschlossen.
- 2.2 Bei einer vom Abschussnehmer verschuldeten vorzeitigen Vertragsbeendigung erfolgt keine Rückerstattung der im Voraus bezahlten Entgelte.
- 2.3 Bei Vertragsbeendigung ist die Vertragsfläche in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- 2.4 Beide Teile können unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jagdjahres den Abschussvertrag aufkündigen. Die FV. Kohleben wird von ihrem Kündigungsrecht jedoch nur aus wichtigen Gründen Gebrauch machen (z.B. wiederholte gravierende Nichterfüllung des Abschussplanes bei vorhandenen gravierenden Wildschäden, Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen).
- 2.5 Die Vertragsdauer ist wie unter Punkt 2.1 festgelegt, auf 3 Jahre beschränkt. Sollte eine für beide Seiten zufriedenstellende Zusammenarbeit im Zuge Bejagung vorhanden sein und eine Verlängerung im Sinne einer guten Revierführung Sinn machen, wird bereits jetzt von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in Aussicht gestellt, zu derzeitigen Preisen und Bedingungen eine Verlängerung des Vertrages bis 31.03.2019 abzuschließen.

3. Entgelt

- 3.1 Das jährliche Entgelt beträgt € 16.680,-- inkl. USt.
- 3.2 Das jährliche Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3 Alle Entgelte sind jeweils spesenfrei und zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 12 % Verzugszinsen p.A. verrechnet.

4. Jagdbetrieb

- 4.1 Der Abschussnehmer hat jeden der Abschussplanung unterliegenden Abschuss und das Auffinden von verendetem Schalenwild dem zuständigen Revierförster Ing. Walter Taimler, Tiefental 1, Tel: 0664/6528901 binnen 5 Tagen schriftlich zu melden. Über Verlangen der FV. Kohleben ist jeder Schuss (auch Fehlschuss) unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Verwahrer des Wildbrets bekanntzugeben. Es können auch die Vorlage von Trophäen, Grünvorlage des Wildbrets, oder andere Abschussnachweise verlangt werden.
- 4.2 Rotwild ist intensiv im Rahmen des Abschussplanes zu bejagen.
- 4.3 Der Abschussnehmer übt die Jagd ohne Führung aus. Die Mitnahme von Jagdgästen ist zulässig.
- 4.4 Das Wildbrett gehört dem Abschussnehmer. Trophäen erlegter Stücke gehen in das Eigentum des Abschussnehmers über.
- 4.5 Der zuständige Revierförster der FV. Kohleben ist berechtigt, die Vertragsfläche jederzeit mit Waffe und Hund zu begehen und zu befahren.
- 4.6 Nachsuchen außerhalb der Vertragsfläche sind nur nach vorheriger Verständigung der FV. Kohleben bzw. des betroffenen benachbarten Jagdausübungsberechtigten zulässig.
- 4.7 Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat die Bewirtschaftung der FV. Kohleben und damit auch die Jagdaufsicht an das:

Technische Büro Ing. Johann Fraiß
Edlachstraße 5 a
8680 Mürzzuschlag

Tel: 03852/4043, E-Mail: tb.fraiss@netway.at

vergeben. Der dort zuständige Mitarbeiter ist Herr Ing. Walter Taimler, welcher als unmittelbarer Ansprechpartner für den laufenden Jagdbetrieb gilt und auch die Funktion des Jagdaufsichtsorganes inne hat.

- 4.8 Sollte die unter die Punkt 4.7 genannte Zusammenarbeit nicht mehr vorhanden sein, wird die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, dem Abschussnehmer, Herrn Dr. Jürgen Müller rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen.

5. Baulichkeiten und Anlagen

- 5.1 Der Abschussnehmer hat alle Jagdeinrichtungen und die für die Jagdzwecke bestehenden Steige in gutem Zustand zu erhalten. Die FV. Kohleben wird Schlägerungsunternehmer dahingehend verpflichtet, dass diese vorhandene Steige nach Nutzungsabschluss wieder freimachen bzw. instand setzen und allenfalls beschädigte Reviereinrichtungen instand setzen bzw. wiederherstellen.

- 5.2 Der Abschussnehmer kann im Einvernehmen mit der FV. Kohleben neue Jagdeinrichtungen herstellen oder bestehende abändern. Holz für Hochstände wird dem Abschussnehmer nach Naturalbedarf und Vorzeige durch die FV. Kohleben unentgeltlich am Stock gegeben. Es liegt im Ermessen des Abschussnehmers ob von ihnen aufgestellte Revier- bzw. Jagdeinrichtungen nach Vertragsende im Revier belassen oder mitgenommen werden.

6. Straßenbenützung und Zufahrt

- 6.1 Die FV. Kohleben gestatten dem Abschussnehmer und seinen Jagdgästen die auf der Vertragsfläche befindlichen Eigenwege der FV. Kohleben im Rahmen der Jagdausübung mitzubennützen.
- 6.2 Straßen können aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen) vorübergehend gesperrt werden. Der Abschussnehmer wird mindestens 3 Tage vor der geplanten Sperre informiert.
- 6.3 Die FV. Kohleben übernimmt die Instandhaltung der Eigenwege, dass sie jederzeit mit handelsüblichen Geländewagen befahren werden können. Es trifft sie jedoch keine Verpflichtung zum Winterdienst.

7. Haftung

- 7.1 Die FV. Kohleben und die Abschussnehmer haftet nur für Schäden, die von ihr bzw. Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 7.2 Der Abschussnehmer hält die FV. Kohleben gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3 Die Abschussnehmer haften nicht für Schäden die durch Wild verursacht werden. Für Jagdschäden wird vom Abschussnehmer ebenfalls nicht gehaftet.

8. Kosten, Abgaben und Gebühren

- 8.1 Die mit der Vertragserrichtung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Abschussnehmer (max. € 200,-- zusätzlich zum jährlichen Entgelt).

9. Sonstiges

- 9.1 Die FV. Kohleben darf die Vertragsfläche erst 2 Stunden nach Sonnenaufgang und am Abend bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang kontrollieren. Eine Kontrolle der Jagdhütte Dürrkogel erfolgt nur nach Absprache mit dem Abschussnehmer. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.2 Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FV. Kohleben.
- 9.3 Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Abschussnehmer als zugekommen.

10. Vertragsausfertigung

- 10.1 Die FV. Kohleben erhält die Urschrift, der Abschussnehmer eine Kopie.

11. Sonderbestimmungen

- 11.1 Die Dürrkogel-Jagdhütte wird für die gesamte Vertragsdauer dem Abschussnehmer und seinen Gästen zur Benützung ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Brennholz für deren Beheizung darf im Revier entnommen werden.
- 11.2 Das Rehwild wird bei den 5 Rehfütterungen vom Abschussnehmer auf seine Kosten mit artgerechtem Futter im Winter versorgt. Die Rotwildfütterung Hosengraben darf laut behördlicher Bewilligung nur mit Raufutter versorgt werden. Die Rehfütterungen müssen rotwilddicht eingezäunt sein und laufend erhalten werden.

Mürzzuschlag, 12.03.2013

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Gemeinderat Horst Pimeshofer

Betrifft: Subventionen an Vereine

Sachverhalt

Die Sportvereine müssen als Grundlage für die Förderung die Datenerhebung ihres Vereines bekanntgeben. Zusätzlich erhalten die Hallen- und Sportplatzbenützer eine Infrastrukturförderung. Der Sportausschuss hat sich mit den Unterlagen befasst und schlägt nachfolgende Subventionen vor:

Vereine	Jahressubvention 2013	Infrastrukturförderung 2013
ESV Fußball	4.000,00 €	17.800,00 €
ESV Sportplatz		15.200,00 €
MLG	800,00 €	20.140,00 €
SV Phönix Fußball	2.500,00 €	15.860,00 €
Gesamt	7.300,00 €	69.000,00 €

Rechtslage

Die Gewährung von Subventionen über einer Höhe von EUR 10.000,00 obliegt dem Gemeinderat.

Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Ausgaben ist auf dem Konto 1/2690/7570 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

Subventionen an die im Sachverhalt genannten Vereine in der Gesamthöhe von EURO 76.300,00 zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 8) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Einmalzahlung

Sachverhalt

Durch Festlegung des Landes Steiermark wurden die Gehälter der Gemeindebediensteten sowie die Zulagen mit Ausnahme der Kinderzulage ab 01.02.2013 um 2% erhöht.

Zusätzlich zur Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte empfiehlt das Land Steiermark eine Einmalzahlung durch Gemeinden, entsprechend dem Gehaltsabschluss der Landesbediensteten, zu gewähren. Dazu ist der Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Musiklehrer/Innen, deren Besoldung sich nach dem Gehaltsschema des Bundes richtet, sind für die Einmalzahlung nicht einzubeziehen.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 08.03.2013 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Die öffentlich rechtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag erhalten eine Einmalzahlung in der Höhe des zwölfwachen Unterschiedsbetrages zwischen der Erhöhung des Gehaltes/Entgeltes um 2% und höchstens EUR 50,0, wenn sie am 01. Jänner 2013 Anspruch auf Bezüge aus Ihrem Gemeindebedienstetenverhältnis haben. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Einmalzahlung ist der Gehalt/das Entgelt (inkl. VDZ und MLZ) für den Monat Jänner 2013 sowie eine allfällige Ergänzungszulage (Aufzahlung auf eine höhere Entlohnungsgruppe) heranzuziehen. Beträgt die so ermittelte Einmalzahlung weniger als EUR 10,0 ist diese nicht auszuzahlen. Die Einmalzahlung erhalten die Bediensteten, die am 01. Jänner 2013 nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von der festgesetzten Höhe, in der Höhe jenes Teiles der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes entspricht. Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug für den Monat Mai 2013 auszuzahlen. Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug.

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in

Altenau

Die Prüfung wurde vom

Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters

Hannes M. Wenzler

2.**

Petra Pichler

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am

21. 01. 13

um 13:30

Uhr begonnen und am

21. 01. 13

um 15:25

Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

a) Bargeld 1.058,31

b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SPK Münchener AG
lt. Kontoauszug Nr. 10 vom 18.01.2013 843.888,61

c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2000
lt. Kontoauszug Nr. 10 vom 18.01.2013 2.413,80

d) PSK Konto Nr. 7-501-203 Ausg. 11 18.01.13 9.151,93

e)

f)

zusammen 856.512,65

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	<u>1.058,31</u>	<u>843.888,61</u>	<u>9.151,93</u>	<u>856.512,65</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von * – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil *

.....

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

Mürzzuschlag, am 21.01.2013

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)

[Handwritten signature: R. Thonhausen]

[Handwritten signature: G. H. Peltz]

[Handwritten signature: U. Kapler]

[Handwritten signature: H. H. H.]

[Handwritten signature: L. H.]

(Unterschriften der Prüfer)

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Die Hauptkasse wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Danach wurden der Bereichsleiterin Ingrid Premer im Rahmen der Prüfung + Verwaltung der Veranstaltungsräume Stadtsaal und VA Hönigsberg

Tropen zu folgenden Themen gestellt:

Auslastung beider Säle

Personalausstellung

Vorstellungen an Freunde / Vereine

Schulung

Borvereinbarung

Verwaltung et.

Frau Premer beantwortete dem Prüfungsausschuss diese Tropen ausführlich und zufriedenstellend.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Mürzzuschlag am 21. 01. 2013

Gesehen:

Der Bürgemeister:

[Handwritten signature]

[Handwritten signatures and notes]
 R. Thoma
 G. A. - P. Li
 Ursula Kappeler
 Kap. B. E. Thoma
 Edith Kappeler
 (Unterschrift der Prüfer)
[Handwritten signature]

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in

Altitzing

Die Prüfung wurde vom

Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters

Hannes M. Weizier

2. **

Petra Pichler

3. **

4. **

durchgeführt. Sie wurde am 26. 02. 2013 um 13:30 Uhr begonnen und am

26. 02. 2013 um 15:45 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 2.643,07
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der SPK Mümmelhof
lt. Kontoauszug Nr. 39 vom 25.02.2013 393.163,98
- c) Bestand des Giro -kontos Nr. 2006
lt. Kontoauszug Nr. 39 vom 25.02.2013 SPK MZ 5.803,80
- d) DSK Konto 7-58-293 25.02.2013 Pl. 28 14.775,20
- e)
- f)
- zusammen 416.386,05

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:		<u>283</u>		
Ausgaben:				
Bestand:	<u>2.643,07</u>	<u>393.967,78</u>	<u>14.775,20</u>	<u>416.386,05</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von * – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil *

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

Mitzuselhof am 26. 02. 2013

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)

R. Trenhauser

Umbro Kaphof

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften der Prüfer)

Birgit Ziemerhofer

Ellen Franz

[Handwritten signature]

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

Die Hauptkasse wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Danach wurde der Bereich „Vivax“ geprüft. Dafür stellte sich der zuständige Mitarbeiter der Stadtgemeinde Hitz - Wölfgang Forstleitner - unseren Tropen zu folgenden Themen (Betriebsleiter)

- * Hallenbadbetrieb, Wasseraufbereitung
- * Technische Informationen, energierelevante Informationen
- * Sanuausbetrieb, Sanuauteile (Damen - Herrenlage)
- * Öffnungszeiten
- * Personalstand - Personalbedarf
- * Vermietungen
- * Treppenturm
- * Sporthallenbetrieb / Schulanutzung
- * Eislaufplatz
- * Fitnessraum

H. Hitz. Forstleitner hat es im Jahr 2012 Einnahmestärkerungen gegeben
In dem zeitigen Eislaufplatz bzw. wogele andere Stadtecke wurde
intensiv diskutiert.

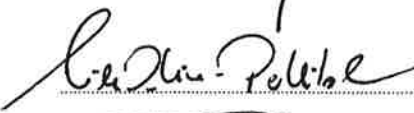
Der Prüfungsausschuss regt an, dass sie folgt auf jeden Fall die zuständigen Personen
mit einer möglichen Stadtbildverbesserung des Eislaufplatzes beschäftigt
beschäftigen sollten.

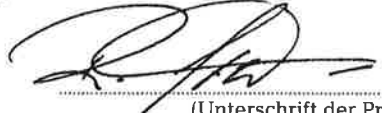
IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

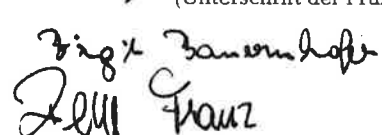
Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

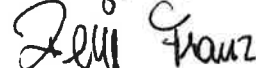
Münzselag, am 26.02.2012

Gesehen: Der Bürgermeister:   Ursula Kersch

 G. A. Peltzer

 (Unterschrift der Prüfer)

 Fritz Ziemerhoff

 Zell Franz

 R. Thoma

 C. J. S.

 B. J. S.

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

Niederschrift

über die regelmäßige* – ~~unvermutete~~* Prüfung der Gemeindekasse in

HÜRZSCHLAG

Die Prüfung wurde vom

PRÜFUNGS AUSSCHUSS

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters

HANNES H. WENZIGERL

2.**

PETRA PICHLER

3.**

4.**

durchgeführt. Sie wurde am

19. 03. 2013

um 14⁰⁰

Uhr begonnen und am

19. 03. 2013

um 14³⁰

Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 1.831,77
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der Sparkasse Hünzschlag
lt. Kontoauszug Nr. 54 vom 18.03.2013 317.413,64
- c) Bestand des Giro -kontos Nr. 2006, Spk Hünzschlag
lt. Kontoauszug Nr. 54 vom 18.03.2013 7.665,20
- d) PSK - Konto 7-504-293 ll. Knap 36
vom 15.03.2013 24.934,06
- e) 24.934,06
- f) 351.844,67
- zusammen 351.844,67

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	<u>1.831,77</u>	<u>325.078,84</u>	<u>24.934,06</u>	<u>351.844,67</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der _____

noch nachstehende Erklärung ab: _____

Münzschlag, am 19.03.2013

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)

R. Thonhaus

Ursula Kappeler

[Handwritten signature]

(Unterschriften der Prüfer)

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom _____ bis _____

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c) _____
- d) _____
- e) _____

für die Zeit vom _____ bis _____ überprüft.

Die Hauptkassa wurde geprüft und für in Ordnung befunden.
Weiters wurden sämtliche Spatbücher (Rechnungsabschluss 2012 -
Seiten G1 - G5) überprüft.

Die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2012 wurde
an Hand der beileipten Kartenblätter durchgeführt.
^{Offene} ~~Allefallige~~ Fragen wurden vom Finanzdirektor Hannes
Weinzierl beantwortet bzw. werden bis Donnerstag,
den 21. März 2013 in schriftlicher Form übermittelt.

Die Rückstandsliste wurde durchgesehen, als bedenklich
ist die Zunahme der Rückstände zu werten.

Der Prüfungsbericht wurde von Birgit Bauernhofer, TSÖ
nicht unterfertigt.

IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

Die geprüften Buchungen und Belege wurden mit einem grünen* – blauen* Prüfungsstrich gekennzeichnet. Der Prüfungsvermerk ist in den Zeitbüchern unter die letzte Eintragung gesetzt worden.

Heitzenschlag, am 19.03.2013

Gesehen: Der Kassenverwalter

[Handwritten signature]

[Handwritten signature: Ursula Heitzsch]

[Handwritten signature]

(Unterschrift der Prüfer)

[Handwritten signature: B. Thomsen]

[Handwritten signature: R. Thomsen]

* Grün bei regelmäßigen, blau bei unvermuteten Kassenprüfungen

R E F E R E N T E N B E R I C H T

zu Punkt 10) der TO der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2013

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: **Auflassung Fußgänger-Eisenbahnkreuzung KM 114,330
Edlach**

Sachverhalt

Im Ortsteil Edlach befindet sich beim Kilometer 114,330 eine Fußwegverbindung, welche über die Südbahngleise als Eisenbahnfußwegkreuzung geführt ist.

Diese Eisenbahnkreuzung stammt aus einer Zeit, in der keine Semmeringbegleitstraße vorhanden war und die Verbindung Mürzzuschlag Richtung Semmering auf der heutigen Gemeindestraße durch Edlach geführt wurde.

Damals war dieser beschriebene Fußweg gleichzeitig die Verbindung zu den Gehöften und Wohnhäusern im Bereich Steinbach.

Später blieb durch die neuen Straßenanlagen samt Unterführungen nur mehr der Bedarf des Fußweges, welcher unbeschränkt ist, über. Im Zuge einer eisenbahnrechtlichen Überprüfung am 21.11.2012 wurde festgestellt, dass die notwendigen Sicherungen der derzeit geltenden Eisenbahnkreuzungsverordnung nicht mehr entspricht und unter Beibehaltung eine Investitionssumme von ca. Euro 350.000,-- notwendig wäre (Kostenaufteilung ÖBB - Gemeinde 50 % : 50 %)

Am 5.2.2013 wurde von Seiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eine provisorische Absperrung errichtet, sodass eventuelle Nutzer bei der Gemeinde vorstellig werden. Mit den derzeit 3 ernsthaft nutzenden Personen fand am 18.3.2013 eine Besprechung statt und wurde die Problematik erläutert.

Nunmehr soll die Stadtgemeinde Mürzzuschlag als „Träger der Straßenbaulast“, der Auflassung der Eisenbahnkreuzung (Fußweg) in Km 114,330 zustimmen.

Die baulichen Maßnahmen und behördlichen Abwicklungen sind von der ÖBB durchzuführen

Finanzielle Auswirkung

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Auflassung der Fußgänger-Eisenbahnkreuzung in KM 114,330 (Fußweg) im Ortsteil Edlach beschließen.